

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 45/0310/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 14.11.2016 Verfasser: FB 45/100									
Änderung der Richtlinien der Stadt Aachen über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 1 und Abs. 2 des SGB VIII										
Beratungsfolge: TOP: __ <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Kompetenz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>29.11.2016</td> <td>KJA</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>21.12.2016</td> <td>Rat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	29.11.2016	KJA	Anhörung/Empfehlung	21.12.2016	Rat	Entscheidung
Datum	Gremium	Kompetenz								
29.11.2016	KJA	Anhörung/Empfehlung								
21.12.2016	Rat	Entscheidung								

Beschlussvorschlag:

1. Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die von der Verwaltung vorgelegten Richtlinien über die Gewährung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII mit Wirkung zum 01.03.2017 zu beschließen.

2. Der Rat der Stadt Aachen nimmt die Ausführungen der Verwaltung und die Empfehlung des Kinder- und Jugendausschusses zustimmend zur Kenntnis und beschließt die von der Verwaltung vorgelegten Richtlinien über die Gewährung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII mit Wirkung zum 01.03.2017.

finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich nach aktuellem Stand keine finanziellen Auswirkungen. Im Haushaltsentwurf 2017 ff. sind die voraussichtlichen Mehrkosten von ca. 1,3 Mio € jährlich etatisiert

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2016 ¹	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2016 ²	Ansatz 2017 ff. ³	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2017 ff. ⁴	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	-1.187.800	-1.187.800	-3.692.700	-3.692.700	0	0
Personal-/ Sachaufwand	3.857.200	3.857.200	15.771.600	15.771.600	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	2.669.400	2.669.400	12.078.900	12.078.900	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

- 1) Haushaltsplan 2016
- 2) Haushaltsplan 2016
- 3) Haushaltsentwurf 2017
- 4) Haushaltsentwurf 2017

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Mit Urteil vom 05.07.2016 (im „Musterverfahren“ zur Klage einer Tagespflegeperson) hat das Verwaltungsgericht Aachen der Klage stattgegeben und die Stadt zu einer Neubescheidung der angefochtenen Bescheide über die Bewilligung einer laufenden Geldleistung verpflichtet. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die aktuellen Richtlinien entsprechend den Vorgaben bzw. den Hinweisen des Gerichtes neu zu überarbeiten sind. In der mündlichen Verhandlung und der schriftlichen Begründung des Urteils, das am 20.07.2016 zugestellt wurde, hat das Gericht hauptsächlich folgende drei Aspekte beleuchtet:

1.1 Differenzierung hinsichtlich der Bestandteile „ Sachaufwand“ und „Anerkennungsbetrag“

Das Gericht hat entschieden, dass eine Differenzierung in Sachaufwand und Anerkennungsbetrag für die Förderleistung zu erfolgen habe und die Sozialversicherungszuschläge separat zu betrachten seien. Die hiesigen Richtlinien sind daher demensprechend anzupassen.

1.2 Höhe der laufenden Geldleistung

Das Verwaltungsgericht Aachen hat die aktuelle Förderhöhe des Anerkennungsbetrages für zu niedrig bewertet. Auch wenn das SGB VIII „lediglich“ von einem „Betrag zur Anerkennung der Förderleistung“ spricht, welcher leistungsgerecht ausgestaltet sein muss, geht das Gericht aufgrund der vom Gesetzgeber gewollten Professionalisierung der Kindertagespflege und der nachträglich durch § 23 Abs. 2a S. 2 normierten Vorgabe der „leistungsgerechten Ausgestaltung“ des Anerkennungsbetrages und unter Bezugnahme auf das Urteil vom OVG NRW vom 22.08.2014 davon aus, dass eine Tagespflegeperson, die diese Aufgaben in Vollzeit (45 Stunden) betreibt, mit dem daraus erzielten Einkommen in der Lage sein muss, ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. **Dies ist eine sehr maßgebliche Feststellung.** Verbunden mit dem zwischenzeitlich gesetzlich normierten Zuzahlungsverbot durch die Eltern an die Tagespflegepersonen bei öffentlich geförderten Tagespflegverhältnissen ergeben sich aus Sicht des Gerichtes erhöhte Anforderungen an die Höhe des Anerkennungsbetrages. Der von der Stadt Aachen bisher gewährte Betrag von durchschnittlich 4,20 € inklusive SV-Zuschlägen und Sachaufwand wird diesen Anforderungen aus Sicht des Gerichtes nicht gerecht.

1.3 Fördersystematik

Bisher wurden die laufenden Leistungen anhand von Stundenkorridoren berechnet (bis 34 Stunden; 35 – 64 Stunden; 65 -90 Stunden; ...176 -195 Stunden im Monat).

Das Gericht hält diese Variante für nicht leistungsgerecht, da die Korridore zu groß und unterschiedlich seien. Eine Tagespflegeperson erhält bei einer monatlichen Betreuung von 90 Stunden die gleiche laufende Leistung wie eine Tagespflegeperson mit 65 Stunden im Monat. Der damit einhergehende unterschiedliche rechnerische durchschnittliche Stundensatz sei nicht mehr als leistungsgerecht im Sinne des SGB VIII anzusehen. Die Stundenkorridore müssten entweder wesentlich kleiner sein oder sich an den tatsächlichen Stunden orientieren.

2. Lösungsvorschlag

Ausgehend von den Erkenntnissen aus den v.g. Gerichtsurteil hat die Verwaltung beiliegenden Entwurf für die neuen Förderrichtlinien erarbeitet. Vor dem Hintergrund der weiterhin komplexen und in sich nicht schlüssigen Rechtslage hat die Verwaltung hierbei versucht, folgende Aspekte miteinander in Einklang zu bringen:

- Rechtssicherheit
- leistungsgerechte Vergütung
- Haushaltssituation der Stadt Aachen
- Verwaltungsökonomie

Nachfolgend wird nur auf die wesentlichen Punkte eingegangen und in der Sitzung mündlich ergänzt.

2.1 Differenzierung hinsichtlich der Bestandteile „ Sachaufwand“ und „Anerkennungsbetrag“

Sowohl in den Richtlinien als auch in den Bescheiden wird zukünftig eine Differenzierung zwischen den „Kosten für den Sachaufwand“, „Anerkennungsbetrag für die Förderleistungen“ sowie den (Sozial-) Versicherungsbeiträgen erfolgen.

2.2 Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird wie folgt angepasst:

2.2.1 Kosten für den Sachaufwand

Der Sachaufwand wird zukünftig analog der vom Finanzamt anerkannten Steuerpauschale in Höhe von 300,00 € monatlich je Kind (bei maximaler Betreuungszeit) pauschal auf 1,73 € pro Betreuungsstunde und Kind festgelegt.

2.2.2 Anerkennungsbetrag für die Förderleistung

Für die Herleitung des Anerkennungsbetrages für die Förderleistung wurden nach den Hinweisen des Gerichtes verschiedene Vergleichswerte als Referenzgröße herangezogen. Ausgehend von den Ausführungen des Gerichtes wurde als Vollzeit im Bereich der Kindertagespflege eine maximale Betreuung von 5 Kinder á 45 Stunden pro Woche angenommen. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde daher das Jahreseinkommen/ der Jahreswert der Referenzgruppe ebenfalls auf einen Stundensatz (45 Std./Woche/pro Kind) heruntergebrochen. Entscheidend ist letztlich nicht der einzelne Stundenwert, sondern, wie hoch das Jahreseinkommen ist, welches eine Tagespflegeperson, die in Vollzeit tätig ist, mit dem Stundensatz erwirtschaften kann. Hierbei wird vom **Arbeitnehmerbrutto** ausgegangen.

	Jahreswert	Stundensatz/ Kind (bei 45 Std/Woche)
Notwendiger Lebensunterhalt nach dem SGB II	14.352,00 €	1,23 €
Mindestlohn (MiLoG)	19.890,00 €	1,70 €
Tariflohn Kinderpflegerin	30.068,28 €	2,57 €
Tariflohn Erzieherin	36.172,80 €	3,09 €
Anerkennungsbetrag für die Förderleistung im Kreis Euskirchen	35.685,00 €	3,05 €
Follow-Up Studie ¹	35.100,00 €	3,00 €

Bei der vergleichenden Betrachtung wurde jedoch festgestellt, dass kein Wert 1:1 übernommen werden kann. Insbesondere Ausbildungsinhalte und Dauer sind bei weitem nicht vergleichbar. Dennoch soll als Referenzgröße hauptsächlich das Einkommen einer Kinderpflegerin dienen, da das Berufsbild einer Kinderpflegerin mit dem Berufsbild einer Tagespflegeperson zwar nicht vergleichbar ist, diesem aber am nächsten kommt. Dies, u.a., weil im Bereich der Tagespflege hauptsächlich Kinder unter 3 Jahren betreut werden.

Der **rechnerische** Stundenlohn einer Kinderpflegerin pro Kind liegt derzeit bei durchschnittlich 2,57 € (bei einer unterstellten 45 Stunden-Woche).

Eine Tagespflegeperson hat keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung und trägt als Selbständige das Risiko des Ausfalls von Betreuungszeiten. Die bisherige städtische Regelung, bei Urlaub und Erkrankung der Tagespflegeperson bis zu 5 Tagen keine Neuberechnung vorzunehmen, hat für Irritationen und großen Verwaltungsaufwand gesorgt. Das Verwaltungsgericht hatte hierzu ausgeführt, dass die Stadt zu einer Fortzahlung bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht verpflichtet sei, im Umkehrschluss aber die Tagespflegeperson die Möglichkeit haben müsse, für Ausfallzeiten vorzusorgen. Dies wiederum wirkt sich auf die Höhe der Geldleistung aus.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis schlägt die Verwaltung vor, zukünftig Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen im Rahmen der Ausgestaltung des Anerkennungsbetrages für die Förderleistung zu berücksichtigen. Die Verwaltung empfiehlt daher einen Stundensatz in Höhe von 3,00 € je Betreuungsstunde, mit welchem auch die Ausfallzeiten der Tagespflegeperson abgedeckt sind.

¹ Kukula, Nicole und Sell, Stefan: Laufende Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege. Ergebnisse einer Follow up-Studie 2015. Remagener Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 08-2015. Remagen 2015

Diese Studie wurde im Auftrag des Bundesverbandes für Kindertagespflege erstellt und vergleicht die Finanzierung der Kindertagespflege bundesweit sowie bundesländerspezifisch.

Die Abwesenheit (Urlaub/Erkrankung) der betreuten Kinder liegt theoretisch ebenfalls im unternehmerischen Risiko der Tagespflegeperson. Aus pädagogischer Sicht wird es jedoch als sinnvoll erachtet, gewisse Abwesenheitszeiten des Kindes in der Weise aufzufangen, dass für einen gewissen Zeitraum auch bei Nichterbringung der Betreuungsleistung wegen Abwesenheit des Kindes die laufende Geldleistung weiter gewährt wird. Dies soll zum einen den Betreuungsplatz sichern und zum anderen die soziale Anbindung des Kindes zur Tagespflegeperson erhalten. Eine zeitliche Beschränkung wird hier jedoch als sinnvoll erachtet und ist in den Richtlinien hinterlegt.

Im Bereich der angemessenen Beiträge für die Kranken-, Alters- und Unfallversicherung bleibt es im Kern bei den bisherigen Regelungen. Diese wurden auf der Grundlage der zwischenzeitlichen Versicherungspflicht von Tagespflegepersonen im Bereich Renten- und Krankenversicherung konkretisiert. Ebenfalls wurden, sofern keine Versicherungspflicht besteht, Regelungen für eine freiwillige Versicherung festgelegt.

Weiterhin wurde normiert, dass anderweitige Versicherungsansprüche (z.B. Familienversicherung im Bereich Krankenkasse) vorrangig in Anspruch zu nehmen sind.

Bei Annahme eines maximal möglichen Versicherungssatzes für die Alters-, Kranken und Pflegeversicherung in Höhe von gesamt 17,82 % ergibt sich ein durchschnittlicher Gesamtstundensatz in Höhe von 5,26 € je Betreuungsstunde.

Dieser schlüsselt sich wie folgt auf:

Sachaufwand	1,73 Euro
Anerkennungsbetrag	3,00 Euro
Maximaler Sozialversicherungsbeitrag	0,53 Euro
Gesamt	5,26 Euro

Der jährliche Zuschlag für die gesetzliche Unfallversicherung in Höhe des jeweils aktuellen Jahresbeitrages (derzeit 101,17 Euro) wurde hierbei nicht mit einberechnet.

Ausgehend von einer maximalen Auslastung der Betreuungsplätze und Stundenumfänge würde eine Tagespflegeperson im Jahr circa 11.691 Stunden leisten können (45 Std. x 5 Kinder x 4,33 Wochen x 12 Monate). Unter Zugrundelegung der vorgenannten neuen Förderwerte würde sich somit ein Gesamterlös in Höhe von rund 61.500 € jährlich ergeben, welcher sich wie folgt zusammensetzt:

Sachaufwand	20.225,43 €
Anerkennungsbetrag	35.073,00 €
Maximaler Sozialversicherungsbeitrag	6.196,23 €
Gesamt	61.494,66 €

Die Verwaltung geht davon aus, dass eine Tagespflegeperson bei Unterstellung einer „Vollzeitätigkeit“ mit diesem Verdienst (Anerkennungsbetrag) in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und sich die vorgenannten Beträge auch im Quervergleich (unter Wertung der deutlich reduzierten Ausbildungszeit) als leistungsgerecht darstellen.

Im Hinblick auf die Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf schlägt die Verwaltung erhöhte Fördersätze vor. Hier wird unterschieden zwischen der Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf, ohne dass ein weiterer Platz freigehalten werden muss, und einer Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf, wo neben der Betreuung dieses Kindes ein weiterer Platz frei gehalten werden muss. Entsprechend erhöht sich der Sachaufwand und Anerkennungsbetrag um 50% bzw. bei Platzfreihaltung um 100%.

Zusammenfassend ergibt sich folgende Übersicht:

	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderleistung	Beitrag zur Sozialversicherung	Gesamt
Kind ohne erhöhtem Förderbedarf	1,73 €	3,00 €	0,53 €	5,26 €
Kind mit erhöhtem Förderbedarf	2,60 €	4,50 €	0,80 €	7,90 €
Kind mit erhöhtem Förderbedarf und Freihalteplatz	3,46 €	6,00 €	1,06 €	10,52 €

Eine weitere Differenzierung der o.a. Beträge aufgrund unterschiedlicher Qualifizierungen der Tagespflegepersonen ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht angedacht. Ab Februar 2017 besteht die Möglichkeit an einer umfangreicheren QHB-Qualifizierung (300 statt 160 Unterrichtsstunden) im Rahmen des Bundesförderprogramms Kindertagespflege teilzunehmen.

FB 45 schlägt vor, die Ergebnisse und Erfahrungen des auf 2 Jahre befristeten Programms abzuwarten und auszuwerten, um die Fragestellung dann erneut in den Blick zu nehmen.

2.3 Änderung der Fördersystematik

Bisher wurden die laufenden Geldleistungen auf der Basis von Stundenkorridoren gewährt. Zukünftig sollen sich die laufenden Geldleistungen anhand der zu Betreuungsbeginn zwischen Tagespflegeperson und Eltern für das Kita-Jahr vereinbarten Stundenzahl berechnen. Jegliche Änderungen/Abweichungen sind seitens der Tagespflegepersonen und/oder den Erziehungsberechtigten mitzuteilen und führen zu einer (ggfls. nachträglichen) Neuberechnung der laufenden Geldleistung.

Die Änderung der Fördersystematik hat keine Auswirkungen auf die Erhebung der Elternbeiträge. Diese werden weiterhin auf der Basis der zu Betreuungsbeginn vereinbarten Betreuungsstunden nach Einkommensstufen und Betreuungskorridoren erhoben.

2.4 Vertretungen

Die im KJA am 08.09.2015 beschlossene Vertretungsregelungen wird nunmehr in die Richtlinie mit aufgenommen. Die Problematik der Weiterbezahlung der ausfallenden Tagespflegeperson ist mit der neuen Systematik, dass Ausfallzeiten im Förderbetrag mit abgedeckt sind, aus Sicht der Verwaltung gelöst.

3. Beteiligungen

Im Vorfeld der Sitzung werden die AG 78 (Sitzung am 17.11.2016) sowie der Verein für die Familiäre Tagesbetreuung e.V. beteiligt. Die entsprechenden Stellungnahmen/Empfehlungen werden im Nachversand oder als Tischvorlage dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben.

4. Finanzielle Auswirkungen

Auf der Grundlage der aktuellen Fallzahlen geht die Verwaltung von einer Kostensteigerung im Umfange von ca. 30% aus. Im Haushaltsentwurf 2017ff sind die voraussichtlichen Mehrkosten von ca. 1,3 Mio. € jährlich enthalten. Unter dem Vorbehalt der kommenden Haushaltsbeschlüsse entstehen aktuell keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

5. Weitere Schritte

Angestrebt wird, vorbehaltlich der Empfehlung des KJA und der Entscheidung des Rates, die Richtlinie zum 01.03.2017 in Kraft treten zu lassen. Bereits jetzt erfolgen –soweit wie möglich - die Vorbereitung zur technischen Umsetzung der neuen Richtlinie. Neben einer gezielten Abfrage der tatsächlichen Betreuungsstunden und „Neuerfassung“ muss zur EDV- Umsetzung auch eine Ergänzungsprogrammierung der Software vorgenommen werden. Die vorgesehene Umsetzung zum 01.03.2017 wird nur möglich sein, wenn in den politischen Beratungen und technischen Umsetzungen keine unerwarteten Verzögerungen eintreten.

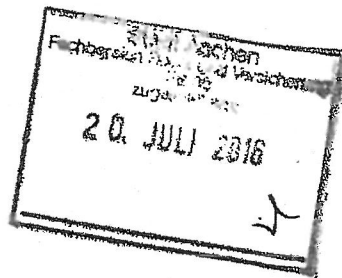
Anlage/n:

- Urteil
- Richtlinien
- Stellungnahmen (soweit vorliegen; sonst im Nachversand oder als Tischvorlage)
- Schreiben der IG Tagespflegepersonen

Verwaltungsgericht Aachen



Verwaltungsgericht Aachen • Postfach 101051 • 52010 Aachen

Oberbürgermeister der Stadt Aachen
52058 Aachen20.07.2016
Seite 1/1Aktenzeichen: Z K 1300/14
bei Antwort bitte angebenTelefon: 0241 9425-33209
Telefax: 0241 9425-83260

dort. AZ.: FB 30 Ke VG 866-14

In dem Verwaltungsrechtsstreit

~~_____~~
gegen
Stadt Aachen

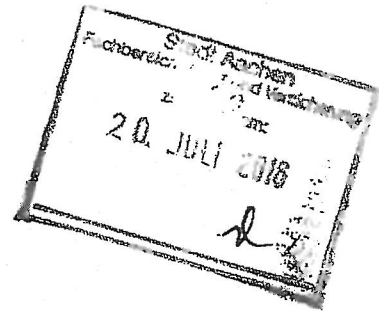
stelle ich Ihnen anliegende Entscheidung nebst Protokoll zu.

Stubbe
VG-Beschäftigte

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Verwaltungsgericht Aachen
Adalbertsteinweg 92
im Justizzentrum
52070 Aachen
Telefon: 0241 9425-0
Telefax: 0241 9425-83260
www.vg-aachen.nrw.deBahn: AC-Hbf. oder AC-Rolhe
Erde Busse: Linien 5, 15, 25,
35, 45, 55, 65, 75, 68 und 166
Haltestelle: Josefskirche/Justizzentrum Parkmöglichkeit:
APAG-Parkhaus Adalbert-
steinweg/Friedrichstraße

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

2 K 1300/14

Verkündet am 5. Juli 2016
Stubbe
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als Ur-
kundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der _____

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: _____

g e g e n

die Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Aachen,
52058 Aachen, Gz.: FB 30 Ke VG 866-14,

Beklagte,

wegen Kindertagespflege

hat

die 2. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 5. Juli 2016

- 2 -

durch
die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Beusch,
die Richterin am Verwaltungsgericht Runte und
die Richterin Geckle
sowie
den ehrenamtlichen Richter Dr. Fasel und
die ehrenamtliche Richterin Geistler

für R e c h t erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen wurde.

Die Beklagte wird verpflichtet, die Anträge der Klägerin auf höhere laufende Geldleistung für die Betreuung der Kinder

_____ für die Zeit ab 1. Juli 2014,

_____ die Zeit ab 1. September 2014 und

_____ für die Zeit ab 1. November 2014 unter Abänderung ihrer Bescheide vom 24. Juni 2014, 22. Juli 2014, 22. August 2014 und 21. November 2014 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Kosten des Verfahrens, für das keine Gerichtskosten erhoben werden, trägt die Klägerin zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3.

Die Kostenentscheidung ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin ihrerseits kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die _____ Klägerin, die ihren Beruf als Ärztin nicht ausübt, betreut seit 1998 als Tagesmutter Kinder in ihrem Haushalt. Die Beklagte erteilte ihr mit Be-

- 3 -

scheid vom 21. Februar 2014 die Erlaubnis zur Kindertagespflege ab dem 1. April 2014, welche sie zur Betreuung von bis zu 8 fremden Kindern (5 + 3) befugte.

Die Beklagte bewilligte den folgenden Kindern durch Bescheide gegenüber deren Eltern Förderung in Kindertagespflege:

_____ ab 1. Februar 2013 für bis zu 90 Stunden/Monat, ab 1. September 2013 für bis zu 130 Stunden/Monat

_____ ab 1. September 2013 für bis zu 195 Stunden/Monat

_____ ab 1. Oktober 2013 für bis zu 155 Stunden/Monat

_____ ab 1. September 2014 für bis zu 195 Stunden/Monat

_____ ab 1. November 2014 für bis zu 155 Stunden/Monat.

Die Klägerin schloss mit den Eltern dieser Kinder private Betreuungsverträge. In den Verträgen wurden u.a. die wöchentlichen Betreuungszeiten geregelt, außerdem verpflichteten sich die Eltern zur Zahlung einer Betreuungsvergütung, durch welche die von der Beklagten gezahlten Geldleistungen aufgestockt werden sollten.

Für die Betreuung oben genannter Kinder bewilligte die Beklagte der Klägerin laufende Geldleistungen wie folgt:

_____ zuletzt in Höhe von 546 € monatlich; das Tagespflegeverhältnis bei der Klägerin endete zum 31. Juli 2014;

_____ in Höhe von 819 € monatlich ab 1. September 2013;

_____ in Höhe von 651 € monatlich ab 1. Oktober 2013;

vor dem Hintergrund, dass die Klägerin in der Zeit vom 14. Juli 2014 bis zum 10. August 2014 in Urlaub war, setzte die Beklagte die laufende Geldleistung für die Betreuung dieser Kinder mit Bescheid vom 24. Juni 2014 auf 327 €

_____ 492 € _____) sowie 391 € _____, anteilig für 18 Tage im Juli fest. Mit Bescheid vom 22. Juli 2014 setzte sie die laufenden Geldleistungen anteilig für 20 Tage im August 2013 auf 546 € _____) und 434

_____ fest; für die Zeit ab 1. September 2014 bewilligte sie für die Betreuung

- 4 -

der beiden letztgenannten Kinder laufende Geldleistungen wieder in Höhe von 819 € bzw. 651 € monatlich;

_____ in Höhe von 819 € monatlich ab 1. September 2014 gemäß Bescheid vom 22. August 2014;

_____ in Höhe von 651 € monatlich ab 1. November 2014 gemäß Bescheid vom 21. November 2014.

Die Beklagte regelt die laufenden Geldleistungen für die Förderung in Kindertagespflege in den „Richtlinien der Stadt Aachen über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 des SGB VIII (gültig ab 01.08.2013)“.

Darin heißt es zur Höhe der laufenden Geldleistung unter Ziffer 2.:

"2.1 Die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII ergibt sich aus Anlage 1.

2.1.1 Hierin sind die Kosten für den Sachaufwand und ein Anerkennungsbeitrag für die Förderleistung enthalten.

2.1.2 Förderfähig ist eine maximale Betreuungszeit von 45 Stunden/Woche.

2.1.3 Weiterhin enthalten ist ein Zuschuss für die hälftige Erstattung nachgewiesener und angemessener Aufwendungen der Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung und der Kosten einer Unfallversicherung.

...

Zur Berechnung/Zahlung der Leistung wird unter Ziffer 3. bestimmt:

"3.1 Monatsleistung

Bei der laufenden Geldleistung nach Ziffer 2 handelt es sich um eine Monatsleistung. Kurzfristige Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen der Pauschalen abgegolten.

3.2 Unterbrechungen

3.2.1 Urlaub/Erkrankung des Kindertagespflegekindes

Bei Urlaub oder Erkrankung des **Kindertagespflegekindes** wird die Geldleistung weiter gewährt.

3.2.2 Urlaub/Erkrankung der Kindertagespflegeperson

3.2.2.1 Bei Urlaub oder Erkrankung der Kindertagespflegeperson bis zu 5 Werktagen erfolgt keine Neuberechnung. Im Falle einer längeren Erkrankung

- 5 -

oder Urlaub entfällt der Anspruch ab dem 6. Werktag. Anteilige Berechnungen werden mit 1/30 vorgenommen.

...."

Anlage 1 zu 2.1 der Richtlinien lautet:

Betreuungsumfang Stunden/Monat	Sachkosten und Förderleistung je betreutes Kind unter 3 Jahren	Aufschlag für Aufwendungen der Sozialabsicherung	Gesamtbetrag
bis 34	121 €	18,38 %	143 €
34 bis 64	227 €	18,38 %	269 €
65 bis 90	319 €	18,38 %	378 €
91 bis 110	390 €	18,38 %	462 €
111 bis 130	461 €	18,38 %	546 €
131 bis 155	550 €	18,38 %	651 €
156 bis 175	621 €	18,38 %	735 €
176 bis 195	692 €	18,38 %	819 €

Die zum 1. August 2013 in Kraft getretenen Richtlinien lösten die seit dem 1. August 2012 geltenden Vorgängerrichtlinien ab. Der Rat der Beklagten hatte in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 beschlossen, den von der Verwaltung vorgelegten Satzungsentwurf über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Richtlinien über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen zum 1. August 2012 in Kraft zu setzen. In den Erläuterungen des von der Verwaltung vorgelegten Entwurfs hieß es u.a.:

"Die Richtlinien sollen einen angemessenen Betreuungssatz für die Kindertagespflegepersonen vorsehen, der die Bereitschaft fördert, diese Tätigkeit zu übernehmen. Für die Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit ist es wichtig, dass auch ein entsprechendes Einkommen erzielt werden kann.

Der Aufwendungsersatz setzt sich zusammen aus den Kosten, die für den Sachaufwand erstattet werden, der Förderleistung sowie den hälftigen Beiträgen für Aufwendungen der Sozialabsicherung und einem angemessenen Unfallversicherungsbeitrag. Die Höhe des Aufwendungsersatzes orientiert sich an der Gesetzesbegründung zum SGB VIII. Dort wird von einem Betreuungssatz von ca. 4,20 € für die fachliche Betreuung ausgegangen. Der Betreuungssatz wird pro Stunde und Kind gewährt. Der angemessene Beitrag zur Unfallversicherung (derzeit 86,58 €) wird zusätzlich im Rahmen einer jährlichen Einmalzahlung ausgezahlt.

Bei den Richtlinien über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen soll der Aufwendungsersatz unabhängig von der Qualifikationsstufe erfolgen, da erwartet wird, dass durch die Neuregelung der Kriterien zur

- 6 -

Anerkennung als Kindertagespflegeperson in Aachen die 160 Unterrichtsstunden nach DJI (Deutsches Jugend Institut) bald der Normalfall sein werden."

Hinsichtlich der Höhe der laufenden Geldleistung enthielten die Vorgängerrichtlinien unter Ziffer 2 gleichlautende Regelungen wie die aktuell geltenden Richtlinien. Die Anlage 1 entsprach weitestgehend der aktuell geltenden Anlage 1; sie unterschied sich von dieser allein dadurch, dass sie nicht 8, sondern 6 Stufen vorsah, wobei die erste Stufe bei einem Betreuungsumfang von 65 bis 90 Stunden/Monat und einem hierauf entfallenden Gesamtbetrag der laufenden Geldleistung von 378 € ansetzte.

Der Rat der Beklagten beschloss in seiner Sitzung vom 3. Juli 2013 die zum 1. August 2013 in Kraft getretene Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die geänderten Richtlinien über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen. Neu in die Richtlinien aufgenommen wurden eine Geschwisterkindregelung sowie zwei weitere Betreuungsstufen in Anlage 1.

Die Klägerin hat am 15. Juli 2014 gegen die die Betreuung der Kinder [REDACTED] [REDACTED] betreffenden Bescheide der Beklagten vom 24. Juni 2014 und am 29. Juli 2014 gegen die Bescheide der Beklagten vom 22. Juli 2014 Klage erhoben. Sie hat weiter am 29. August 2014 gegen den Bescheid der Beklagten vom 22. August 2014 betreffend das Kind [REDACTED] und am 10. Dezember 2014 gegen den Bescheid der Beklagten vom 21. November 2014 betreffend das Kind [REDACTED] Klage erhoben. Sie begehrt die Bewilligung höherer Geldleistungen für die Betreuung der genannten Kinder. Darüber hinaus hat die Klägerin Klage auf Feststellung erhoben, dass sie zur Anhebung ihres Einkommens zusätzlich zur laufenden Geldleistung der Beklagten Zuzahlungen von den Sorgeberechtigten verlangen darf.

Sie macht geltend, die Festsetzung der Höhe der laufenden Geldleistung durch die Beklagte genüge nicht den gesetzlichen Vorgaben und sei rechtswidrig. In den Richtlinien der Beklagten werde nicht differenziert zwischen dem Betrag zur Erstattung des Sachaufwandes und demjenigen zur Anerkennung der Förderungsleistung. Dies sei unzulässig. Die in den Richtlinien vorgesehene stundenmäßige Staffelung sei auch nicht leistungsgerecht. Diese Staffelung führe dazu, dass real ein Stundensatz zwischen 6,49 € und 3,54 € gezahlt werde. Die Staffellungen variierten zwischen 29

- 7 -

und 19 Stunden innerhalb einer Stufe. Eine Tagespflegeperson, die lediglich zwei Kinder in einem Umfang von 35 Stunden monatlich betreue, erziele einen Stundenlohn von insgesamt 12,98 €. Eine Tagespflegeperson, die Kinder mit einem Umfang von 195 Stunden monatlich betreue, müsse jedoch drei Kinder gleichzeitig betreuen, um mit dann insgesamt ausbezahlten 10,65 € annähernd an das Einkommen der Kollegin heranzukommen. Dabei müsse sie sowohl mehr als fünfmal soviel Arbeitszeit aufwenden als auch ein Kind mehr betreuen. Zwar könne eine Stundenstaffelung zur Grundlage einer leistungsgerechten Bezahlung gemacht werden, jedoch sei die hier vorgenommene Staffelung zu weit und sie erfolge auch nicht linear. Der pauschal gezahlte Betrag sei schließlich auch der Höhe nach nicht gesetzeskonform. Die Vorstellung des Gesetzgebers für die Leistungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII hätten nicht zuletzt mit Blick auf die Besteuerung der Geldleistung bei 4,20 € pro Stunde gelegen. Davon sei die Beklagte, je nach bewilligtem Stundenumfang, weit entfernt. Für die Monate Juli und August habe die Beklagte nur anteilig Geldleistungen erbracht, weil sie, die Klägerin, im Urlaub gewesen sei. Dabei habe sie auch die Wochenenden, an denen jedoch üblicherweise gar keine Betreuung geleistet werde, abgezogen. Diese Vorgehensweise sei nicht nachvollziehbar.

Soweit die Klägerin für die Betreuung des Kindes laufende Geldleistungen auch für die Zeit zwischen dem 21. August 2014 und dem 1. September 2014 begehrt hat, hat sie die Klage zurückgenommen.

Die Klägerin hat ihre Klage auch insoweit zurückgenommen, als sie die Feststellung begehrt hat, dass sie entgegen dem in § 23 Abs. 1 Satz 3 Kinderbildungsgesetz (KlBz) seit 1. August 2014 verankerten Zuzahlungsverbot berechtigt ist, von den Eltern zusätzlich zu den laufenden Geldleistungen private Zuzahlungen zu verlangen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 24. Juni 2014 für die Betreuung des Kindes im Juli 2014, ihrer Bescheide vom 24. Juni 2014 und vom 22. Juli 2014 für die Betreuung der Kinder, im Zeitraum ab 1. Juli 2014, ihres Bescheides vom 22. August 2014 für die Betreuung des Kindes, im Zeitraum ab 1. September 2014, ihres Bescheides vom 21. November 2014 für die Betreuung des Kindes, im Zeitraum ab dem 1. Novem-

- 8 -

ber 2014 zu verpflichten, den Antrag auf weitere laufende Geldleistung für die Betreuung in Kindertagespflege unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie führt aus, die Klägerin könne nicht die Neubescheidung ihres Antrags auf laufende Geldleistung verlangen. Die angefochtenen Bescheide seien rechtmäßig. Das zum 1. August 2012 in ihren Richtlinien über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen installierte Fördermodell zur Kindertagespflege, welches mit Wirkung zum 1. August 2013 noch einmal leicht überarbeitet worden sei, sehe vor, dass die Tagespflegepersonen von der Beklagten eine laufende Geldleistung in der Weise erhielten, dass für jedes betreute Kind ein monatlicher Betrag zur Auszahlung gelange, der sich aus den monatlich geleisteten Betreuungsstunden ergebe. Dabei werde die laufende Geldleistung nicht exakt stundenbezogen ermittelt, sondern in der Weise, dass die monatlich erbrachten Gesamtstunden einem der acht in den Förderrichtlinien festgelegten Stundenkorridore zugeordnet werde. Im Rahmen des ihr bei der Ausgestaltung der laufenden Geldleistung zustehenden Regelungsermessens habe sie den zu bewilligenden Betrag zur Deckung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson in einer Position zusammengefasst. Für die auf die Aufwendungen zur Sozialversicherung zu gewährende Geldleistung habe sie einen Aufschlag entsprechend dem hälftigen Wert der bei Erlass der Förderrichtlinien bestehenden durchschnittlichen Beitragssätze für die Sozialversicherungen vorgesehen. Den Einwand der Klägerin, die ermittelten Förderbeträge seien nicht leistungsgerecht, halte sie für unzutreffend. Sie habe sich vielmehr bei der Ermittlung der festzulegenden Leistungssätze an den Erwägungen des Gesetzgebers in der Begründung zum Kinderfördergesetz orientiert, in der von einem Betreuungssatz von 4,20 € je Stunde ausgegangen werde. Auch sei es zulässig, die laufende Geldleistung nicht im Sinne eines stundenbezogenen Leistungsbetrages, sondern aufgrund der Zuordnung zu einem Stundenkorridor an monatlich geleisteten Betreuungsstunden festzusetzen. Die Beklagte habe in ihrem Förderkonzept ein Modell mit insgesamt acht verschiedenen Zeitkorridoren konzipiert; pro Zeit-

- 9 -

stufe liege die mögliche Differenz an Betreuungsstunden bei maximal 29 Stunden im Monat. Im Rahmen dieser Abstufung ergebe sich aber auch für Tagespflegepersonen, die eine Betreuung mit einem Umfang von ca. 64 Stunden leisteten, eine laufende Geldleistung (269 € : 64 Stunden = 4,20 €), welche der Höhe nach dem seinerzeitigen Berechnungsansatz des Gesetzgebers entspreche. Im Rahmen der Bewertung der Leistungsgerechtigkeit der laufenden Geldleistung sei auch zu berücksichtigen, dass die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Tagespflegepersonen überwiegend mehrere Kinder gleichzeitig betreuten. Für parallel erbrachte Betreuungsleistungen werde dementsprechend, da die laufende Geldleistung je betreutem Kind gewährt werde, für überschneidende Zeiten mehrfach eine laufende Geldleistung bewilligt. Für die leistungsgerechte Ausgestaltung ihrer Fördersätze spreche auch ein Vergleich mit dem Jahresbruttoeinkommen von Erzieherinnen oder Erziehern. Die mit der Tätigkeit als Tagespflegeperson nach ihren Richtlinien zu erzielenden Leistungen lägen durchaus in der Nähe der tariflichen Vergütung von Erzieherinnen und Erziehern. Außerdem weise sie darauf hin, dass nach der gesetzlichen Konzeption der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nicht im Sinne eines auskömmlichen Einkommens ausgestaltet werden müsse. Die in ihren Richtlinien vorgesehene Berechnungsweise für die laufende Geldleistung in dem Fall, dass die Tagespflegeperson im Urlaub sei, sei nicht zu beanstanden. Sie habe die laufende Geldleistung als Monatsleistung ausgestaltet. Vor dem Hintergrund, dass Tagespflegepersonen als selbstständig tätige Freiberufler keinen gesetzlichen Urlaubsanspruch hätten, sei ihre Regelung rechtlich nicht zu beanstanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Die weitergehende Klage ist zulässig und begründet.

- 10 -

Die Bescheide der Beklagten vom 24. Juni 2014, 22. Juli 2014, 22. August 2014 und 21. November 2014 über die Bewilligung laufender Geldleistungen für die Klägerin sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten. Die Beklagte ist verpflichtet, die Anträge der Klägerin auf laufende Geldleistungen für die Betreuung der Kinder

unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, § 113 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die von der Beklagten gegenüber der Klägerin für die Betreuung der genannten Kinder festgesetzten Geldleistungen werden den Vorgaben des § 23 Abs. 2 und 2a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) nicht gerecht.

Nach § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII insgesamt nach

- Nr. 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- Nr. 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
- Nr. 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- Nr. 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Schließlich bestimmt § 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII, dass der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson leistungsgerecht auszugestaltet ist. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen, § 23 Abs. 2a Satz 3 SGB VIII.

Die Tagespflegeperson kann die laufende Geldleistung zunächst nur beanspruchen, wenn der Träger der Jugendhilfe dem betreffenden Kind zuvor den Zugang zur öf-

- 11 -

fentlich finanzierten Kindertagespflege in der entsprechenden Pflegestelle bewilligt, d.h. einen dort zu befriedigenden Betreuungsbedarf i.S.d. § 24 SGB VIII festgestellt hat.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 22. August 2014 - 12 A 591/14 -, juris, Rn. 53.

Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Die Beklagte hatte den betreffenden Kindern die Förderung in Kindertagespflege zuvor bewilligt.

Die Richtlinienbestimmungen der Beklagten stehen mit den gesetzlichen Vorgaben bereits insoweit nicht in Einklang, als sie nicht zwischen den einzelnen Bestandteilen der laufenden Geldleistung differenzieren. Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung einerseits die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und andererseits einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung, welcher gemäß § 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten ist. Danach sind die Bestandteile der laufenden Geldleistung nach teilweise unterschiedlichen Kriterien zu bemessen. Diese vom Gesetz vorgegebene Differenzierung verlangt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die beiden Bestandteile der Geldleistung jeweils ihrer Höhe nach bestimmt und seine Kalkulation insoweit auch erkennbar macht.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. August 2014 - 12 A 591/14 -, a.a.O., Rn. 120 ff., Beschluss vom 2. Juni 2014 - 12 a 590/14 -; Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 20. November 2012 - 4 KN 319/09 -, juris, Rn. 57 ff.;

s.auch Gemeinsame Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der öffentlichen Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalens (Landkreistag, Städte- und Gemeindebund und Städtetag) des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Rheinland, des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, des Landesverbandes Kindertagespflege NRW und der obersten Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen), „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“, Stand 15. April 2016, S. 43.

- 12 -

Diesen Anforderungen genügen die Richtlinien der Beklagten nicht. In ihnen werden die Bestandteile „Sachkosten“ und „Förderleistung je betreutes Kind unter 3 Jahren“ in einem Betrag zusammengefasst. Unter Ziffer 2.1.1 heißt es lediglich, dass die Kosten für den Sachaufwand und ein Anerkennungsbetrag für die Förderleistung in der laufenden Geldleistung enthalten sind. Auch den Entstehungsvorgängen zu den geltenden Richtlinien und den Vorgängerrichtlinien ist eine der Höhe nach bestimmte Kalkulation der einzelnen Bestandteile der laufenden Geldleistung nicht zu entnehmen. In den von der Verwaltung vorgelegten Erläuterungen des Richtlinienentwurfs aus dem Jahr 2011 hieß es:

"Der Aufwendersatz setzt sich zusammen aus den Kosten, die für den Sachaufwand erstattet werden, der Förderleistung sowie den hälftigen Beiträgen für Aufwendungen der sozialen Absicherung und einem angemessenen Unfallversicherungsbeitrag. Die Höhe des Aufwendersatzes orientiert sich an der Gesetzesbegründung zum SGB VIII. Dort wird von einem Betreuungssatz von ca. 4,20 € für die fachliche Betreuung ausgegangen. Der Betreuungssatz wird pro Stunde und Kind gewährt..."

Auch unter dem Stichpunkt "Kalkulation" wurde lediglich ausgeführt, dass die Geldleistung sich an einem Betreuungssatz von 4,20 € pro Kind entsprechend der in der Gesetzesbegründung zum Kinderförderungsgesetz als aktuelle Kalkulationsgrundlage orientierten.

Die Beklagte hat dem Erfordernis einer der Höhe nach bestimmten Differenzierung zwischen den einzelnen Bestandteilen der laufenden Geldleistung auch nicht dadurch Genüge getan, dass sie sich ausweislich der Entstehungsvorgänge ihrer Richtlinien an der Gesetzesbegründung zum Kinderförderungsgesetz orientiert hat. In dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) wurde in dem Abschnitt „C. Finanzieller Teil“ u.a. ausgeführt:

„... Es werden durchschnittliche Bruttoplatzkosten von 9.450 Euro pro Jahr in Ansatz gebracht... Die aktuelle Kalkulation geht von einem Betreuungssatz von ca. 4,20 Euro bei gleich bleibenden Kosten für die fachliche Betreuung aus. Dem veranschlagten Betrag von 9.450 Euro liegen folgende Rechengrößen zugrunde:

- Der Pauschalbetrag für die fachliche Begleitung i.H.v. 1.392 Euro wird unverändert als Verwaltungskosten in Ansatz gebracht; er wird der Tagespflegeperson nicht ausbezahlt.
- Die zu erstattenden Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII), fallen an für jeden Betreuungsplatz. Hier wird in Übereinstimmung mit der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Tagespflegepersonen ein Satz von 300 Euro pro Monat, d.h. 3.600 Euro pro Jahr veranschlagt.

- 13 -

- Als steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevantes Einkommen, auf dessen Grundlage sich die Beträge zur Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung errechnen lassen, wird also pro Betreuungsplatz ein verbleibender Betrag von 4.458 Euro zu Grunde gelegt..."

Vgl. Bundestagsdrucksache (BTDRs) 16/9299 S. 22.

Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, dass im Rahmen der Kostenkalkulation für den Ausbau der Tagesbetreuung für den Bestandteil „Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand“ pauschal der Betrag veranschlagt wurde, der der einkommensteuerrechtlichen Betriebskostenpauschale entsprach. Selbst wenn die Bezugnahme auf diese Kalkulation des Bundesgesetzgebers in den Entstehungsvorgängen der örtlichen Richtlinien die eigene Differenzierung zwischen den Bestandteilen der Geldleistung ersetzen könnte, wäre dies aber vorliegend nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Weise gelungen. Vielmehr erwiesen sich die Richtlinien der Beklagten als widersprüchlich und damit unbestimmt. Dies beruht maßgeblich darauf, dass die Richtlinien der Beklagten in der Anlage 1 acht Staffellungen nach Stundenkorridoren vorsehen. Dies hat zur Folge, dass der Betreuungssatz pro Stunde und Kind teilweise erheblich variiert, je nachdem, in welchem Umfang der jeweilige Stundenkorridor ausgeschöpft wird. Zudem wird ein Betreuungssatz von 4,20 €/Stunde je Kind für die Gruppe von Tagespflegepersonen, die den maximalen Betreuungsumfang des jeweiligen Stundenkorridors ausschöpfen, erst erreicht, wenn man den Aufschlag für Aufwendungen der sozialen Absicherung i.H.v. 18,38 % hinzurechnet. Nach der Begründung des Bundesgesetzentwurfs umfasste der Betreuungssatz von ca. 4,20 € aber allein die Bestandteile „Kosten für den Sachaufwand“ und „steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevantes Einkommen“, d.h. den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson - ohne Aufwendungen für die Sozialversicherung. Selbst für die Tagespflegepersonen, die Kinder im Umfang von 91, 111, 131, 156 und 176 Stunden betreuen, welche dem geringsten Betreuungsumfang des jeweiligen Stundenkorridors entsprechen, wird der Betreuungssatz von 4,20 € nicht von der Position "Sachkosten und Förderleistung je betreutes Kind unter 3 Jahren" erreicht. Demgegenüber erzielt die Tagespflegeperson, die ein Kind in einem Umfang von 35 oder 65 Stunden betreut, einen 4,20 € deutlich überschreitenden Stundensatz für "Sachkosten und Förderleistung je betreutes Kind unter 3 Jahren": $227 : 35 = 6,49 \text{ €}$; $319 : 65 = 4,91 \text{ €}$.

- 14 -

Insgesamt wird deutlich, dass die Beklagte durch die bloße Bezugnahme auf die Begründung des Bundesgesetzentwurfs nicht eine der laufenden Geldleistung zugrunde liegende nachvollziehbare Kalkulation nachgewiesen hat.

Die Richtlinien der Beklagten über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen entsprechen auch deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil durch die Bildung gestaffelter Zeitkorridore der Auftrag des Gesetzgebers, den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung leistungsgerecht auszugestalten, vgl. § 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII, verfehlt wird.

Zunächst ist der Beklagten einzuräumen, dass der Begriff der "Anerkennung der Förderungsleistung" dafür spricht, dass der Bundesgesetzgeber hier noch nicht die auskömmliche Vergütung einer Vollzeitberufstätigkeit im Auge hatte. Dies dürfte auch im Jahr 2008, in dem der Entwurf des Kinderförderungsgesetzes vorgelegen hatte, der Fall gewesen sein. Der Gesetzgeber hat allerdings auch zum Ausdruck gebracht, dass er mit den gesetzlichen Regelungen eine Entwicklung anstoßen wollte, die dazu führen sollte, dass die Kindertagespflege "mittelfristig eine anerkannte und damit angemessen vergütete Vollzeittätigkeit" wird.

Vgl. BTDRs 16/9299, S. 14.

Dem entsprach die vom Gesetzgeber vorgesehene zeitliche Staffelung des Inkrafttretens der Bestimmungen über einen subjektiven Förderanspruch der betroffenen Kinder. Für die Gruppe der ein- bis dreijährigen Kinder trat der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege erst zum 1. August 2013 in Kraft.

Dass die Ausübung der Kindertagespflege in einem Umfang vergütet werden soll, der das Auskommen der Tagespflegeperson - bei einer Vollzeittätigkeit - sicherzustellen vermag, hat der Bundesgesetzgeber letztlich mit dem Begriff der Leistungsgerechtigkeit zum Ausdruck gebracht.

Leistungsgerechtigkeit bedeutet zunächst, dass eine Person für den Wert ihrer Leistung entsprechend vergütet wird; die Vergütung entspricht dabei grundsätzlich der

- 15 -

Marktleistung; eine leistungsorientierte Vergütung für eine Vollzeitätigkeit muss die Möglichkeit der Existenzsicherung erfüllen, um einen Anreiz zu bieten.

Vgl. BTDRs 16/9299, S. 14; Stefan Sell und Nicola Kukula, Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (ibus), Vergütung der Kindertagespflege, Bestandsaufnahme und Modelle einer leistungsorientierten Vergütungssystematik, 2013, S. 10.

Dies gilt vor allem dann, wenn die in Rede stehende Vergütung die alleinige Einnahmequelle der Tagespflegeperson aus ihrer Tätigkeit darstellt, wie dies im Land Nordrhein-Westfalen aufgrund des ab dem 1. August 2014 geltenden landesrechtlichen Zuzahlungsverbots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 KiBiz der Fall ist.

Leistungsgerechte Vergütung setzt zunächst voraus, dass die erbrachte Leistung überhaupt vergütet wird, darüber hinaus, dass sie in einer Höhe erfolgt, die dem Wert der erbrachten Förderungsleistung gerecht wird.

Gemäß § 23 Abs. 2a Satz 3 SGB VIII sind bei der leistungsgerechten Ausgestaltung des Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Danach kommt dem zeitlichen Betreuungsumfang eine maßgebliche Bedeutung bei der Bemessung des Anerkennungsbetrages zu. Führt die Staffelung der Geldleistung nach Stundenkorridoren dazu, dass der Betreuungssatz je Stunde erheblich variiert, kann nicht mehr von einem leistungsgerechten Anerkennungsbetrag gesprochen werden.

Vgl. Verwaltungsgericht (VG) Köln, Urteil vom 11. September 2015 - 19 K 5936/13 -, juris, Rn.33 ff.; VG Düsseldorf, Urteil vom 20. Januar 2015 - 19 K 6520/14 -, juris, Rn.137; VG Aachen, Urteil vom 17. Juni 2014 - 2 K 2131/13 -, juris, Rn. 74; OVG Lüneburg, Urteil vom 20. November 2012 - 4 KN 319/09 -, a.a.O., Rn. 61; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH Bad-Württ.), Urteil vom 15. November 2013 - 12 S 352/12 -, juris, Rn.44.

So verhält es sich hier. Die Regelung der Beklagten führt dazu, dass die Vergütung der Tagespflegeperson pro Stunde stark divergiert und zeitlich davon abhängt, wie lange ein Kind von der Tagespflegeperson betreut wird. Hierdurch wird der Umfang

- 16 -

der Leistung nicht hinreichend berücksichtigt. Dies folgt aus der Zuordnung der in der Anlage 1 der Richtlinien der Beklagten unter der Position „Sachkosten und Förderleistung je betreutes Kind unter 3 Jahren“ ausgewiesenen Geldbeträge zu den jeweiligen Betreuungsumfängen. Danach variieren die Betreuungssätze in den jeweiligen Stundenkorridoren wie folgt:

30 Stunden: 4,03 € (121 : 30)	34 Stunden: 3,55 € (121 : 34)
35 Stunden: 6,48 € (227 : 35)	64 Stunden: 3,54 € (227 : 64)
65 Stunden: 4,90 € (319 : 65)	90 Stunden: 3,54 € (319 : 90)
91 Stunden: 4,28 € (390 : 91)	110 Stunden: 3,54 € (390 : 110)
111 Stunden: 4,15 € (461 : 111)	130 Stunden: 3,54 € (461 : 130)
131 Stunden: 4,19 € (550 : 131)	155 Stunden: 3,54 € (550 : 155)
156 Stunden: 3,98 € (621 : 156)	175 Stunden: 3,54 € (621 : 175)
176 Stunden: 3,93 € (692 : 176)	195 Stunden: 3,54 € (692 : 195)

Danach liegt die Spanne zwischen 3,54 € und 6,48 €; selbst wenn man den höchsten Satz von 6,48 € als untypischen Ausschlag unberücksichtigt ließe, ergäbe sich eine Spanne zwischen 3,54 € und 4,90 € und damit eine Differenz von 1,24 €; der Betreuungssatz von 4,90 € liegt um rund 35 % höher als derjenige von 3,54 €, die Differenz zwischen 4,28 € und 3,54 € (4. Stufe) beträgt immerhin noch 0,74 € bzw. 20 %. Bei einer solchen Differenz zwischen den Betreuungssätzen pro Stunde kann nicht mehr von einer leistungsgerechten Ausgestaltung im Sinne des § 23 Abs. 2a Sätze 2 und 3 SGB VIII gesprochen werden. Es erscheint unter dem Gesichtspunkt der Leistungsgerechtigkeit nicht hinnehmbar, dass eine Tagespflegeperson für die Betreuung eines Kindes im Umfang von 110 Stunden im Monat das gleiche Entgelt erhält wie die Kollegin, die ein Kind nur 91 Stunden im Monat betreut; Erstere arbeitet 19 Stunden/Monat mehr, ohne dass diese Mehrarbeit von rund 20 % gegenüber der Betreuungszeit der Kollegin entgeltet würde.

Bezogen auf die von der Klägerin begründeten Betreuungsverhältnisse ergeben sich die folgenden sehr unterschiedlichen Stundenvergütungen:

_____	: 190,66 Stunden = 3,62 €
_____	: 134,33 Stunden = 4,09 €
_____	: 189,83 Stunden = 3,65 €
_____	: 140,83 Stunden = 3,90 €

- 17 -

Ob die Berechnung der Geldleistung in Pauschalen für eine leistungsgerechte Ausgestaltung grundsätzlich ungeeignet ist, kann die Kammer erneut offen lassen. In jedem Fall müssten die Spannen aber zeitlich so eng bemessen sein, dass dem an die Betreuungszeit anknüpfenden Gesichtspunkt der Leistungsgerechtigkeit Genüge getan ist; bei einer solchen Ausgestaltung ist dann aber zweifelhaft, ob von den Vorteilen eines solchen gestaffelten Abrechnungssystems noch etwas übrig bleibt.

Vgl. VG Aachen, Urteil vom 17. Juni 2014 - 2 K 2131/13 -, a.a.O., Rn. 76.

Ein solcher Vorteil könnte etwa darin gesehen werden, dass die Abrechnung über Pauschalen den Verwaltungsaufwand für das betreffende Jugendamt geringer hält. In keinem Fall aber können derartige Effizienzgründe solche Eingriffe in die Leistungsgerechtigkeit der laufenden Geldleistung rechtfertigen. Unabhängig hiervon bestehen auch Bedenken, ob eine stundenscharfe Abrechnung der Geldleistung tatsächlich einen für den Jugendhilfeträger unzumutbaren Mehraufwand bedeutete. Hiergegen spricht jedenfalls, dass diese Abrechnungsweise von einer Vielzahl von Kommunen praktiziert wird. Nach dem Ergebnis der Studie des Instituts für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (ibus) zur „Vergütung der Kindertagespflege“ aus dem Jahr 2013 verwendeten 67 % der Kommunen in Nordrhein-Westfalen einen Stundensatz bei der Berechnung der Vergütung, in 19 % der Kommunen wurde die laufende Geldleistung in Pauschalen ausgezahlt.

Vgl. Stefan Sell und Nicola Kukula, ibus, Vergütung der Kindertagespflege, Bestandsaufnahme und Modelle einer leistungsorientierten Vergütungssystematik, 2013, S. 97.

In 44 % der Kommunen in Deutschland werden die Tagespflegepersonen mit einer Pauschale abhängig von der Betreuungszeit (in Intervallen) vergütet. Weitere 52 % der Kommunen bilden die Höhe der laufenden Geldleistungen auf Grundlage eines Stundensatzes.

Vgl. ibus, a.a.O., S.24; Stefan Sell und Nicole Kukula, ibus, „Leistungsorientierte Vergütung in der Kindertagespflege, follow-up-Studie 2015, S. 7.

- 18 -

Keine rechtlichen Bedenken bestehen insoweit, als die Beklagte bei der Bestimmung der Geldleistung nicht auch nach der Qualifikation der Tagespflegeperson differenziert. Dafür, dass dieses Kriterium Berücksichtigung finden müsste, spricht zwar die Begründung des Gesetzentwurfs zum Kinderförderungsgesetz. Hiernach sollte durch fachlich notwendige und geeignete finanzielle Rahmenbedingungen die Gewähr dafür gegeben werden, dass qualifiziertes Personal für diese verantwortungsvolle Aufgabe der Kindertagespflege gewonnen werden kann.

Vgl. BTDrucksache 16/9299, S. 2; so auch Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege vom 8. April 2010, BMFSFJ, S.5.

Allerdings lässt sich den Gesetzesmaterialien lediglich entnehmen, dass der Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit bei der Ausbildung, der Qualifizierung und vorhandenen, möglicherweise informell erworbenen Kompetenzen der Tagespflegeperson ansetzt und deshalb die Einstellung der Qualifizierung und gegebenenfalls die Fortbildungsbereitschaft in die Bewertung der von der Pflegeperson erbrachten Leistung für möglich gehalten wird. Die Kammer schließt sich hier dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen an, das ausgeführt hat, was nur "in Betracht kommt", verlange noch keine strikte Beachtung im Sinne einer spiegelbildlichen Umsetzung, sondern fordere - und zwar bereits auf der Ebene des „ob überhaupt“ und mit offenem Ergebnis - eine bloße Einstellung des Gesichtspunktes in die Überlegungen zur Bemessung des Leistungswerts.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. August 2014 - 12 A 591/14 -, a.a.O., Rn. 173.; so auch VG Aachen, Urteil vom 17. Juni 2014 - 2 K 2131/13 -, juris, Rn. 69.

Diesen Anforderungen hat die Beklagte genügt. In den Entstehungsvorgängen zu den Vorgängerrichtlinien war ausgeführt worden:

"Bei den Richtlinien über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen soll der Aufwendersatz unabhängig von der Qualifikationsstufe erfolgen, da erwartet wird, dass durch die Neuregelung der Kriterien zur Anerkennung als Kindertagespflegeperson in Aachen die 160 Unterrichtsstunden nach DJI (Deutsches Jugend Institut) bald der Normalfall sein werden."

- 19 -

Gemäß den Beschlüssen ihres Kinder- und Jugendausschusses vom 23. Oktober 2008 und 19. Juni 2012 kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII in Aachen - abgesehen von am 18. Februar 2014 beschlossenen speziellen Ausnahmefällen - nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Tagespflegeperson das Zertifikat des Bundesverbandes Kindertagespflege mit 160 UE nach dem DJI-Curriculum nachweist.

Rechtswidrig ist die Festsetzung der laufenden Geldleistung schließlich hinsichtlich der Höhe des von der Beklagten in der Mehrzahl der Fälle gewährten Betreuungssatzes.

In welcher Höhe die Geldleistung als leistungsgerecht gilt, folgt aus einer Wertung und Gewichtung von Kriterien, die die Bedeutung des Begriffs lenken und die eine Bestimmung nur begrenzt der gerichtlichen Überprüfung zugänglich macht. Dabei wird dem Träger der Jugendhilfe eine Gestaltungsfreiheit zugebilligt; dieser wird in § 23 Abs. 2a SGB VIII ermächtigt, die für die Bestimmung der Höhe der laufenden Geldleistung erforderlichen Beurteilungen letztverbindlich aus eigener - durch die Nähe zum Fall geprägte - Sachkunde zu treffen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. August 2014 - 12 A 591/14 -, a.a.O., Rn. 57, Beschluss vom 15. Oktober 2012 - 12 A 1443/12 -, juris, Rn. 4 ff.

Vor diesem Hintergrund ist das Gericht von vornherein gehindert, einen bestimmten Betrag zu definieren, der eine leistungsgerechte Vergütung der Tätigkeit der Tagespflegeperson darstellt. Das Gericht darf vielmehr - wie bei Ermessensentscheidungen - nur prüfen, ob die Behörde die gesetzlichen Grenzen ihrer Ermächtigung eingehalten und von der Ermächtigung ihrem Zweck entsprechend Gebrauch gemacht hat.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15. Oktober 2012 - 12 A 1443/12 -, a.a.O.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe erweist sich die Höhe der von der Beklagten festgelegten Geldleistung als nicht mehr ermessensgerecht, weil sie nicht mehr als leistungsgerecht angesehen werden kann.

- 20 -

Zwar mag der in den Entstehungsvorgängen ihrer Richtlinien zum Ausdruck gebrachte Ansatz der Beklagten im Jahr 2012 möglicherweise noch vertretbar erscheinen, den Betreuungssatz an der der Gesetzesbegründung zum Kinderförderungsgesetz zugrunde liegenden Kalkulation auszurichten.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. August 2014 - 12 A 591/14 -, a.a.O., Rn. 176.

Wie ausgeführt war dort von einem Betreuungssatz von 4,20 €/Stunde je Kind die Rede. Dieser setzte sich zusammen aus einem Anteil für die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand einerseits und dem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung andererseits. Ausgehend davon, dass für den Sachaufwand bei einer Vollzeit-, d.h. achtstündigen Betreuung pauschal ein Monatsbetrag von 300 € je betreutem Kind - entsprechend der vom Finanzamt berücksichtigten Betriebskostenauschale - angesetzt wurde, errechnete sich ein Sachkostenanteil pro geleisteter Stunde von 1,88 € (300 € : 160 Stunden) bzw. nach präziserer Berechnung: 1,73 € (40 Stunden x 13 Wochen : 3 Monate = 173 Stunden/Monat; 300 € : 173). Danach hatte der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung 2,32 € (4,20 € - 1,88 €) bzw. 2,47 € (4,20 € - 1,73 €) je Stunde und Kind betragen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. August 2014 - 12 A 591/14 -, a.a.O., Rn. 176; OVG Lüneburg, Urteil vom 20. November 2012 4 KN 319/09 -, a.a.O., Rn. 70.

Dieser Betrag wird von der hier streitigen Geldleistung nicht erreicht, vgl. die Berechnungen S. 16f. Zieht man von den von der Beklagten gezahlten Betreuungssätzen den auf die Sachkostenerstattung entfallenden Pauschalbetrag in Höhe von 1,73 € ab - die Beklagte hat keine Angaben über eine anderweitige individuelle Berechnung des Sachkostenanteils gemacht -, verbleibt ein auf die reine Anerkennung der Förderungsleistung entfallender Anteil in Höhe von 1,81 € (3,54 - 1,73) bzw. 2,25 € (3,98 - 1,73) bzw. 2,42 € (4,15 - 1,73).

Ein Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung, welcher den unter Zugrundelegung der Gesetzesbegründung sich ergebenden Anteil i.H.v. 2,47 € unterschreitet,

- 21 -

dürfte aber keinesfalls mehr leistungsgerecht im Sinne des § 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII sein.

Die Kammer hält aber auch einen Mindestbetrag in Höhe von 2,32 bzw. 2,47 € für den hier streitbefangenen Zeitraum nicht mehr für leistungsgerecht. Sie folgt insoweit den Erwägungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 22. August 2014, das ausgeführt hat:

"Die 'Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege' vom 5. Dezember 2013 greifen - anders als bei der Betriebsausgabenpauschale - diese Kalkulationsgröße allerdings nicht wieder auf und in Baden-Württemberg wird - verwaltungsgerichtlich gebilligt -, vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15. November 2013 - 12 S 352/12 -, ...

inzwischen eine Anhebung der laufenden Geldleistung von bisher 3,90 Euro pro Stunde auf 5,50 Euro pro Stunde, also - bei gleich bleibendem Aufwandsersatz - eine des Anerkennungsbetrages von angenommenen 2,16 Euro um 1,60 Euro auf 3,76 Euro empfohlen.

...
Andererseits muss dem Umstand, dass das Bundesministerium und KJVS, Landkreistag und Städtetag in Baden-Württemberg in ihren Empfehlungen nicht auf die Richtgröße von 4,20 Euro mit einem Anteil von 2,16 bzw. 2,32 Euro als Anerkennungsbetrag i.S.v. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zurückgegriffen haben, nach Auffassung des Senats entnommen werden, dass ein Betrag in dieser geringen Höhe unter den gegenwärtigen Bedingungen, wie sie schon Mitte des Jahres 2012 und erst recht am 1. August 2013 zu Beginn der hier streitbefangenen Betreuungsverhältnisse geherrscht haben dürften, als nicht mehr 'leistungsgerecht' i.S.v. § 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII angesehen werden kann. Dass in Baden-Württemberg ausschließlich besonderen örtlichen Verhältnissen, wie sie in Nordrhein-Westfalen nicht herrschen, Rechnung getragen werden sollte, ..., drängt sich nicht auf."

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. August 2014 - 12 A 591/14 -, a.a.O., Rn. 178, 188.

Das Oberverwaltungsgericht hatte in seiner Entscheidung einen Anerkennungsbetrag in Höhe von 3,02 € pro Stunde gebilligt.

Die Kammer hat in ihrer Entscheidung vom 17. Juni 2014 einen Betreuungssatz in Höhe von 4,60 € - einschließlich eines Anteils für den Sachkostenaufwand in Höhe von 1,84 € - für einen Zeitraum ab 1. August 2013 nicht beanstandet; der damals gebilligte Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung hatte 2,76 €/Stunde pro Kind betragen. An dieser Bewertung hält die Kammer auch für den streitbefangenen

- 22 -

Zeitraum ab Juli 2014 fest, zumal belastbare Anhaltspunkte dafür, dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen innerhalb des dazwischen liegenden Zeitraums maßgeblich geändert hätten, nicht ersichtlich sind.

Bestätigt wird diese Einschätzung auch durch die oben zitierten Erhebungen des Instituts für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz, nach der gemäß den ermittelten Daten aus 2014 in Nordrhein-Westfalen ein durchschnittlicher Stundenlohn von 4,69 € bzw. in den alten Bundesländern ein solcher von 4,50 € gezahlt wurde.

Vgl. - ibus, Follow up-Studie 2015, S. 15.

Diese Daten treffen eine Aussage dazu, welche Vergütungssätze im maßgeblichen Zeitraum als marktgerecht gelten konnten.

Im Übrigen gilt, dass sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Frage, welcher Anerkennungsbetrag leistungsgerecht ist, durchaus auch am tariflichen Einkommen von im öffentlichen Dienst beschäftigten Erzieherinnen/Erziehern orientieren kann.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. August 2014, a.a.O.; OVG Lüneburg, Urteil vom 20. November 2012 - 4 KN 319/09 -, a.a.O.

Dabei ist allerdings in den Blick zu nehmen, dass zwischen den Tätigkeiten der Tagespflegeperson und der Erzieherin/des Erziehers bedeutende Unterschiede bestehen. Dies betrifft sowohl die verschiedenen Qualifikationsanforderungen - 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum einerseits und eine mehrjährige Ausbildung andererseits - als auch den Aufgabenbereich - Betreuung von bis zu 5 Kleinkindern einerseits und Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung mit Gruppen von Kindern im Alter von einem bis zu 6 Jahren andererseits -. Ein wesentlicher Unterschied ergibt sich auch daraus, dass die Tätigkeit der Tagespflegeperson als selbstständige Tätigkeit angelegt ist, während die Erzieherin eine nach Tarif bezahlte Angestelltentätigkeit - mit allen sich aus der Arbeitnehmereigenschaft ergebenden Rechten wie Lohnfortzahlung und Urlaubsanspruch - ausübt. Vor diesem Hintergrund

- 23 -

kann das zum Vergleich herangezogene Tarifeinkommen der Erzieherin/des Erziehers allenfalls einen Anhalt bei der Bewertung der Leistungsgerechtigkeit der Geldleistung für die Tagespflegeperson liefern. Keinesfalls lässt sich argumentieren, dass sich das Einkommen der Tagespflegeperson weitestgehend mit dem Tarifeinkommen der Erzieherin/des Erziehers decken müsste.

Dies vorausschickend ergibt die vergleichende Betrachtung der Einkommen der beiden Berufsgruppen - Anerkennungsbetrag für die Tagespflegeperson in Höhe von 2,76 €/Stunde pro Kind einerseits und Erzieher-Tarifeinkommen andererseits -, dass diese in einem vergleichbaren Rahmen liegen mit der Folge, dass der angeführte Anerkennungsbetrag auch nach diesem Maßstab noch als leistungsgerecht anzusehen sein dürfte. Das Bruttoeinkommen einer Erzieherin betrug nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) S6 gemäß der für den Zeitraum ab 1. März 2014 gültigen Tabelle auf Stufe 1 2.311,21 €, auf Stufe 3 2.703,20 €. Stellt man dem die Vollzeitätigkeit (40 Stunden/Woche) einer Tagespflegeperson, die den maximalen Betreuungsrahmen von 5 gleichzeitig betreuten Kindern ausschöpft, gegenüber, ergibt sich, dass der oben genannte Anerkennungsbetrag in dem nach dem TVöD umschriebenen Bereich liegt: $2,76 \text{ €} \times 40 = 110,50 \text{ €} \times 5 \text{ Kinder} = 552 \text{ €} \times 13 : 3 = 2.392 \text{ €/Monat}$. Auf das Jahr umgerechnet, erzielt die Erzieherin/der Erzieher auf Stufe 1 ein Gehalt in Höhe von 28.653 € und auf Stufe 3 ein solches von 33.710 €. Die Tagespflegeperson erzielt unter Zugrundelegung des Anerkennungsbetrages von 2,76 €/Stunde und Kind demgegenüber (nur) ein Jahreseinkommen von 27.048 €, ausgehend davon, dass sie 4 Wochen Urlaub im Jahr macht und - nach den Regelungen der Beklagten - 3 Wochen nicht bezahlt erhält: $552 \text{ €} \times 49 = 27.048 \text{ €}$. Diese Abweichungen der Jahreseinkommen sind vor allem mit Blick auf die oben dargestellten Unterschiede der hier untersuchten Berufsgruppen allerdings nicht geeignet, die hier angenommene Mindestvergütung der Tagespflegeperson als nicht mehr leistungsgerecht zu bewerten.

Der von der Beklagten - bei einem unterstellten Sachkostenanteil i.H.v. 1,73 € - geleistete Anerkennungsbetrag in Höhe von 1,81 € bzw. 2,25 € bzw. 2,42 €, unterschreitet den so beschriebenen Rahmen einer noch leistungsgerechten Vergütung deutlich. Er genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 23 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2a SGB VIII.

- 24 -

Keine rechtlichen Bedenken hat die Kammer hinsichtlich der Regelungen der Beklagten in Ziffer 3.2.2.1 betreffend Urlaub/Erkrankung der Tagespflegeperson. Zunächst ist nicht zu beanstanden, dass eine Weiterzahlung der Geldleistungen im Urlaub/Krankheitsfall der Tagespflegeperson nur für bis zu 5 Werktage erfolgt. Stellt die Tagespflegeperson ihre Betreuungsleistung nicht bereit, erbringt sie keine von dem Jugendhilfeträger zu vergütende Leistung. Ein Lohnfortzahlungsanspruch steht ihr, die eine selbstständige Tätigkeit ausübt, grundsätzlich nicht zu. In dem Fall, dass die Tagespflegeperson bei der Betreuung ausfällt, ist zudem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, eine andere - zu vergütende - Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen, § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII.

Auch die in den Richtlinien der Beklagten vorgesehene Berechnung des Vergütungsanspruchs, wenn die Betreuung nur in einem Teil eines Kalendermonats stattgefunden hat, hält sich innerhalb des der Beklagten zustehenden Gestaltungsspielraums. Die Regelung in Ziffer 3.2.2.1 der Richtlinien bestimmt, dass anteilige Berechnungen mit 1/30 vorgenommen werden, wobei die Fortzahlung der Vergütung bis zum 5. Werktag erfolgt. Die Klägerin hatte in der Zeit vom 14. Juli 2014 (Montag) bis zum 10. August 2014 (Sonntag) Urlaub genommen. Die Beklagte hat ihr entsprechend ihren Richtlinien eine Vergütung für 18 Tage, d.h. bis zum 18. Juli 2014, einem Freitag, geleistet. Für 12 Tage im Juli hat die Klägerin keine Vergütung erhalten. Dies ist nicht zu beanstanden. Gegenüber der von der Beklagten gewählten Berechnungsmethode lässt sich insbesondere nicht einwenden, dass für die Vergütung der Tätigkeit nur auf die Werktage eines Monats abgestellt werden dürfte. Dies setzte zumindest voraus, dass die Betreuungsleistung auch üblicherweise nur an Werktagen erbracht wird. Dies kann vor dem Hintergrund der unternehmerischen Gestaltungsfreiheit der - selbstständigen - Tagespflegeperson und im Einzelfall nicht auszuschließenden Bedarfs bei den Familien der betreuten Kinder auch an Sonntagen nicht ohne weiteres unterstellt werden. Danach kann nicht festgestellt werden, dass die Berechnungsmethode der Beklagten die Vergütung von Leistungen, die nur in einem Teil eines Monats erbracht werden, als nicht mehr leistungsgerecht erscheinen lässt.

- 25 -

Für August 2014 ist die Beklagte nach ihrer Berechnungsmethode allerdings zu einem unzutreffenden Ergebnis gelangt sein. Sie hat der Klägerin gemäß Bescheid vom 22. Juli 2014 für die Betreuung der Kinder und für den Monat August 2014 461,33 € und 366,67 € als "Sachkosten und Förderleistung" gezahlt. Dies entspricht einem Anteil für 20 Tage. Zu vergüten waren aber 21 Tage: vom 11. bis einschließlich 21. August. Anstelle 461,33 € ($692 : 30 = 23,06 \text{ €} \times 20$) und 366,67 € ($550 : 30 = 18,33 \text{ €} \times 20$) standen der Klägerin 484,26 € ($23,06 \text{ €} \times 21$) und 384,93 € ($18,33 \text{ €} \times 21$) zu. Dies wird die Beklagte bei ihrer Neuberechnung des Anspruchs auf laufende Geldleistung für die Betreuung der hier betroffenen Kinder zu berücksichtigen haben. Allerdings besteht diese Notwendigkeit nur in dem Fall, dass die Beklagte an der Ausgestaltung der Vergütungsleistung in Form von Pauschalen für Stundenkorridore - trotz der oben dargelegten rechtlichen Bedenken - festhält.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Dabei bewertet die Kammer das Verhältnis der Anteile des Obsiegens und Unterliegens entsprechend dem Gewicht der jeweiligen Streitgegenstände mit einem Drittel (Feststellungsklage) zu zwei Dritteln (Verpflichtungsklage).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 709, 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

- 26 -

4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe ERVVO VG/FG einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für die Einleitung des Rechtsmittelverfahrens beim Verwaltungsgericht. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Antragschrift und die Zulassungsbegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Beusch

Runte

Beusch

Richterin Geckle ist
urlaubsbedingt an der
Unterschriftsleistung
gehindert



Beglaubigt
Stubbe, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Richtlinien der Stadt Aachen über die Förderung in Kindertagespflege und die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 des SGB VIII (gültig ab 01.03.2017)

1 Voraussetzungen

1.1 Zuständigkeit

Die Stadt Aachen erbringt eine Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII an Tagespflegepersonen, soweit sie hierfür nach den Bestimmungen der §§ 85 und 86 SGB VIII sachlich und örtlich zuständig ist.

Für im Ausland lebende Kinder kann eine Förderung in Kindertagespflege und die Bewilligung einer laufenden Geldleistung nur ausnahmsweise erfolgen, wenn ein Kind zuvor in Aachen gewohnt hat und eine in dieser Zeit begonnene Betreuung in Kindertagespflege vorübergehend (bis zum Beginn einer Betreuung am neuen Wohnort) fortgeführt werden soll. Voraussetzung ist, dass die Sorgeberechtigten nachweisen, dass sie sich am neuen Wohnort erfolglos um eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in einer anderweitigen Tagesbetreuung bemüht haben und für die Dauer der Förderung laufend weiter bemühen. In diesem Fall kann eine Betreuung längstens für drei Monate weiter gewährt werden.

Eine Übernachtbetreuung ist im Rahmen der Kindertagespflege grundsätzlich nicht förderungsfähig. Einzelfallprüfungen bleiben jedoch vorbehalten.

1.2 Leistungsvoraussetzungen

1.2.1 Die laufende Geldleistung wird auf Antrag der Tagespflegeperson und ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII erbracht. Parallel muss ein Antrag der Erziehungsberechtigten auf Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege vorliegen.

1.2.2 Die Tagespflegeperson muss über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII verfügen.

1.2.3 Die Tagespflegeperson darf nicht mit dem Kind bis zum ersten Grad verwandt sein.

1.2.4 Das Tagespflegeverhältnis muss für einen Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Monaten angelegt sein (Prognose).

1.2.5 Das Tagespflegeverhältnis muss mit mehr als 15 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit (=65 Stunden/Monat) stattfinden.

1.2.6 In begründeten Einzelfällen kann auch bei Nichtvorliegen der in Ziffer 1.2.1, 1.2.4, 1.2.5 genannten Anforderungen zeitlich befristet eine laufende Geldleistung bewilligt werden.

Ein solcher Fall kann insbesondere gegeben sein, wenn

1.2.6.1 für ein Kind ab vollendetem dritten Lebensjahr ein Kita-Platz nicht vorhanden ist,

1.2.6.2 für ein Kind in Kita-Betreuung wegen der Berufstätigkeit oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten eine ergänzende Randzeitenbetreuung erforderlich ist, sofern hierdurch die Gesamtbetreuungszeit von 195 Stunden/Monat nicht überschritten wird,

- 1.2.6.3 für ein Schulkind im Grundschulalter wegen der Berufstätigkeit oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten eine ergänzende Randzeitenbetreuung erforderlich ist und über die besuchte Schule oder eine OGS- Betreuung eine solche Betreuung nicht sichergestellt werden kann.
- 1.2.6.4 diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist

Für die o.a. begründeten Einzelfälle unter Ziffer 1.2.6 sind nachvollziehbare Nachweise zu erbringen.

2 Geldleistungen

2.1 Einmalige Geldleistung für die Eingewöhnungszeit

Es wird eine Eingewöhnungszeit von 5 Tagen gefördert, für die die Tagespflegeperson auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 150,00 € - unabhängig vom Erfolg - erhält. Voraussetzung ist, dass die Eingewöhnung vor Beginn der Kindertagespflege begonnen und abgeschlossen wird. Für diese Zeit wird kein Elternbeitrag gefordert.

2.2 Laufende Geldleistung

- 2.2.1 Die wöchentliche Betreuungszeit wird zwischen der Tagespflegeperson und der/den Erziehungsberechtigten vereinbart. Förderfähig ist eine Betreuungszeit von maximal 45 Stunden/Woche. Die vereinbarte Betreuungszeit ist grds. für ein Jahr bindend. Hiervon kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug, Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte, Veränderungen des Arbeitsverhältnisses) nach Rücksprache mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule abgewichen werden. Änderungen in der Betreuungszeit sind im Vorhinein zu beantragen.
- 2.2.2 Die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII setzt sich wie folgt zusammen:
- 2.2.2.1 Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand: pauschal 1,73 € pro Betreuungsstunde (60 Minuten). Darüber hinaus werden keine weiteren Kosten übernommen.
- 2.2.2.2 Betrag zur Anerkennung der Förderleistung: 3,00 € pro Betreuungsstunde (60 Minuten)
- 2.2.2.3 Für Kinder mit (drohender) Behinderung und einem erhöhtem Förderbedarf kann auf Antrag der 1 1/2fache Satz gewährt werden. Sollte der erhöhte Förderbedarf zur Folge haben, dass ein Platz freigehalten werden muss, kann der zweifache Satz beantragt werden. (Antragsformalitäten siehe Punkt 5)

	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderleistung
Kind ohne erhöhten Förderbedarf	1,73 €	3,00 €
Kind mit erhöhtem Förderbedarf	2,60 €	4,50 €
Kind mit erhöhtem Förderbedarf und Freihalteplatz	3,46 €	6,00 €

- 2.2.2.4 Nachgewiesene Beiträge zur Unfallversicherung
Die Unfallversicherungsbeiträge werden im Rahmen einer jährlichen Einmalzahlung auf der Basis des aktuellen Jahresbeitrags der gesetzlichen Unfallversicherung (Stand 2015: 101,17 €) auf Nachweis gezahlt.

2.2.2.5 Alterssicherung

Erstattet werden die sich aus der laufenden Geldleistung nach dieser Richtlinie ergebenden und nachgewiesenen hälftigen Beiträge zur angemessenen Alterssicherung. Tagespflegepersonen gelten nach § 2 Nr.2 Abs. 6 SGB VI als selbständig Tätige und sind ab einem Einkommen von 450,00 € monatlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Als eine angemessene Alterssicherung wird daher der gesetzliche Beitragssatz zur Rentenversicherung definiert und anerkannt. Weist die Tagespflegeperson nach, dass sie nicht gesetzl. rentenversichert ist, wird maximal der Mindestbeitrag hälftig erstattet.

2.2.2.6 Kranken- und Pflegeversicherung

Erstattet werden die sich aus der laufenden Geldleistung nach dieser Richtlinie ergebenden und nachgewiesenen hälftigen Beiträge zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Familienversicherung: Tagespflegepersonen mit einem Einkommen unter 415,00 € monatlich können ggf. bei Ehepartner/in bzw. eingetragener/m Lebenspartner/in beitragsfrei familienversichert werden. Diese Form der Absicherung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Freiwillige Versicherung: Tagespflegepersonen mit einem Einkommen über 415,00 € monatlich haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Als angemessen wird der gesetzliche Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung definiert und anerkannt.

Weist die Tagespflegeperson nach, dass sie trotz Einkommen unter 415,00 € nicht familienversichert werden kann, besteht die Möglichkeit, die Übernahme des hälftigen Mindestbeitrags zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu beantragen.

2.2.2.7 Versicherungsnachweise

Die Tagespflegeperson erhält anteilige monatliche Abschlagszahlungen für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, die mit der laufenden Geldleistung überwiesen werden. Im Folgejahr erfolgt eine Spitzabrechnung.

Die Nachweise über die in einem Kalenderjahr von ihr gezahlten Beiträge für ihre Unfallversicherung, Alterssicherung sowie ihre Kranken- und Pflegeversicherung sind spätestens bis zum 31. Juli des folgenden Jahres von der Tagespflegeperson vorzulegen. Anderenfalls können die von der Stadt Aachen erbrachten Zahlungen für die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zurückgefordert werden bzw. verfällt der Anspruch auf Zahlung (für die Unfallversicherung).

Sollten sich nach erfolgter Abrechnung Änderungen in der Beitragshöhe des Vorjahres/ der Vorjahre ergeben, z.B. nach Vorlage des Steuerbescheides bei der Deutschen Rentenversicherung, hat die Tagespflegeperson die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorzulegen.

2.2.3 Zuzahlungsverbot

Soweit die Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII erfolgt, sind gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 KiBiz NRW weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten.

3 Berechnung, Bewilligung und Zahlbarmachung der laufenden Geldleistung

3.1 Berechnung der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Leistungen wird auf Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit berechnet. Hierzu findet eine Umrechnung auf den monatlichen Betreuungsumfang statt (vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit * 4,33). Die sich hierdurch ergebenden Stunden werden mit den Stundensätzen für den Sachkostenanteil und den Anerkennungsbetrag multipliziert (vgl. Ziffer 2.2.2.3) Für anteilige Monate erfolgt eine kalendertägliche Berechnung.

3.1.1 Beginn der laufenden Geldleistung

- 3.1.1.1 Die laufende Geldleistung wird ab Betreuungsbeginn bewilligt, sofern zu diesem Zeitpunkt
- die Leistungsvoraussetzungen gem. § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VIII erfüllt sind,
 - ein Antrag der Sorgeberechtigten auf Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege und ein Antrag der Tagespflegeperson auf Gewährung einer laufenden Geldleistung bei der Familiären Tagesbetreuung e.V. bzw. beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen vorliegen.

- 3.1.1.2 Sofern zum Beginn der Betreuung in Tagespflege die Fördervoraussetzungen gem. § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VIII erfüllt sind, die erforderlichen Anträge der Sorgeberechtigten und/oder der Tagespflegeperson aber noch nicht vorliegen, wird eine laufende Geldleistung erst ab Eingang beider Antragsunterlagen gewährt.

Maßgeblich für die Beurteilung des Eingangs ist der Eingangsstempel beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen bzw. beim Verein „Familiäre Tagesbetreuung e.V.“

- 3.1.2 Ende der laufenden Geldleistung
Der Anspruch endet an dem Tag, an dem die Leistungsvoraussetzungen nach Ziff. 1.2 entfallen oder die Tagespflegebetreuung beendet wird.
Die Beendigung der Betreuung ist sowohl durch die Tagespflegeperson als auch durch die Erziehungsberechtigten frühzeitig schriftlich dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule anzuzeigen.

3.2 Unterbrechungen

- 3.2.1 Urlaub/Erkrankung des betreuten Kindes
Bei Urlaub des betreuten Kindes wird die laufende Geldleistung für maximal vier Wochen im Kalenderjahr weiter gewährt.
Bei Erkrankung des Kindes wird die laufende Geldleistung für zwei Wochen weiter gewährt. Sollte eine längere Erkrankung vorliegen, kann eine Fortzahlung von bis zu acht Wochen insgesamt pro Erkrankung nach Vorlage eines Attestes geprüft werden.

- 3.2.2 Ausfallzeiten der Tagespflegeperson
Im Rahmen der Kalkulation zur Bemessung der Höhe der laufenden Geldleistung wurden mögliche Ausfallzeiten der Tagespflegeperson bereits berücksichtigt.
Tatsächliche Ausfallzeiten in der Betreuung führen daher im Rahmen der kalendertäglichen Berechnung zu Anpassungen der laufenden Geldleistung.
Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, solche Ausfallzeiten umgehend mitzuteilen.

3.3 Vertretungen

Für den Fall, dass eine Tagespflegeperson ausfällt, besteht grds. die Möglichkeit einer Vertretung. Dabei gibt es zwei Varianten:

- 3.3.1 Vertretung in Form von Großtagespflegestelle
Die Großtagespflegepersonen erhalten für diese Leistung dauerhaft die laufende Geldleistung einer Betreuung entsprechend des Betreuungsumfanges von jeweils 35 Wochenstunden, unabhängig vom tatsächlichen Vertretungsfall und den tatsächlichen wöchentlichen Betreuungsstunden. Somit ist die maximale Betreuungszeit für den Vertretungsfall auf 35 Std./Woche begrenzt, auch wenn das Vertretungskind im Normalfall mehr als 35 Std./Woche betreut wird.

- 3.3.2 Freihaltepauschale
Nimmt eine Tagespflegeperson am Modell Freihaltepauschale teil, erhält sie für die Freihaltung des 5. Platzes und die Bereitschaft, im Vertretungsfall eine Betreuung von 35 Stunden pro Woche anzubieten, eine monatliche Pauschale i.H.v.292,22 €. Wird der Betreuungsplatz in Anspruch genommen, wird

zusätzlich zur v.g. Freihaltepauschale die laufende Geldleistung entsprechend der Betreuungsstunden des Vertretungskindes gezahlt.

3.4 Bewilligung

Die Bewilligung der laufenden Geldleistung erfolgt mit Bewilligungsbescheid an die Tagespflegeperson.

3.5 Zahlbarmachung

3.5.1 Die einmalige Geldleistung gem. Ziff. 2.1 wird im Regelfall zusammen mit der ersten Auszahlung der laufenden Geldleistung überwiesen.

3.5.2 Die laufende Geldleistung nach Ziff. 2.2.2.1 – 2.2.2.3 wird monatlich im Voraus laufend angewiesen.

3.5.3 Die Beiträge zur Unfallversicherung gem. Ziff. 2.2.2.4 werden einmal jährlich auf Nachweis überwiesen.

3.5.4 Die Beiträge zur Alterssicherung sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung gem. Ziff. 2.2.2.5 sowie 2.2.2.6 werden als Abschlag monatlich mit den laufenden Leistungen angewiesen. Eine nachträgliche Überprüfung gem. Ziff. 2.2.2.7 bleibt hiervon unberührt.

4 Mitwirkung

4.1 Mitwirkungspflichten

Die Tagespflegeperson hat die Stadt Aachen gemäß § 43 Abs. 3 S. 3 SGB VIII über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der von ihr betreuten Kinder bedeutsam sind.

Insbesondere hat die Tagespflegeperson eine Informationspflicht gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen (Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII)

Außerdem ist die Tagespflegeperson verpflichtet, Änderungen/Unterbrechungen in den Betreuungszeiten oder die Beendigung der Kindertagespflege **unverzüglich** mitzuteilen.

Die Tagespflegeperson hat überdies dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule alle von ihr wahrgenommenen Pflegeverhältnisse, unabhängig davon, ob diese erlaubnispflichtig sind oder nicht, mitzuteilen.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, jede strukturelle Änderung im Tagespflegeverhältnis dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf

- die Beendigung oder Änderung der Betreuungszeit eines Pflegeverhältnisses innerhalb des Bewilligungszeitraumes,
- eine Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Urlaub bzw. sonstige Verhinderung des Kindes unabhängig von der Dauer,
- eine Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Krankheit des Kindes ab zwei Wochen,
- eine Unterbrechung der wöchentlichen Betreuungszeit durch Krankheit, Urlaub bzw. sonstiger Verhinderung der Tagespflegeperson ab dem 1. Tag,
- einen Wohnungswechsel,
- Änderungen, welche unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis oder die Anspruchsvoraussetzungen haben.

4.2 Überprüfung

Die Stadt Aachen behält sich vor, stichprobenartig die Einhaltung der Mitwirkungspflichten zu überprüfen. Falls die Tagespflegeperson und/oder die Sorgeberechtigten den aufgezeigten Mitteilungspflichten nicht nachkommen, kann dies zur (rückwirkenden) Einstellung der Förderung in Kindertagespflege und, soweit es zu infolge

unterlassener Mitteilungen zu Überzahlungen gekommen ist, zur Rückforderung der laufenden Geldleistung führen.

Soweit eine Tagespflegeperson wiederholt gegen ihre Mitteilungspflichten gemäß Ziffer 4.1 verstößt, kann dies eine Überprüfung ihrer Eignung und der nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erteilten Tagespflegeerlaubnis nach sich ziehen.

5 Antrag

5.1 Antragsformular

Es sind die von der Stadt Aachen zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden. Diese sind auf der Internetseite der Stadt Aachen hinterlegt bzw. können beim Verein für Familiäre Tagesbetreuung e.V., oder beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule während der Öffnungszeiten abgeholt werden.

5.2 Nachweise zum Antrag

Dem vorgenannten Antrag sind im Einzelfall die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- 5.2.1 Kinder unter 1 Jahr sowie Kinder, die bereits in der Kindertagesstätte oder in der Offenen Ganztagschule betreut werden oder zur Schule gehen
- Nachweise über die Berufstätigkeit oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten sowie den genauen Arbeitszeiten oder
 - Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die besagt, dass eine ganztägige Betreuung des Kindes durch die Eltern nicht möglich ist (Erkrankung der Eltern/ des nicht erwerbstätigen Elternteils) oder
 - Vorlage einer Bescheinigung einer anerkannten Beratungsstelle, z.B. Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Sucht- und Drogenberatungsstelle, Sozialpädiatrisches Zentrum oder
 - Bescheinigung des Allgemeinen Sozialen Dienstes
- 5.2.2 Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, für die ein Kita-Platz nicht vorhanden ist
- Nachweis seitens der Fachabteilung, dass ein Kita-Platz nicht vorhanden ist
- 5.2.3 Kinder mit (drohender) Behinderung nach § 53ff. SGB XII
Zur Geltendmachung eines erhöhten Förderbedarfs ist in den Anträgen das entsprechende Merkmal auszuwählen und es sind zusätzlich folgende Nachweise einzureichen:
- Stellungnahme der Tagespflegeperson zum erhöhten Betreuungsaufwand des Kindes und der eigenen Kompetenz zur Bewältigung
 - Feststellungsmittteilung des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 53ff. SGB XII für Kinder mit (drohender) Behinderung
 - Nachweis einer zusätzlichen Qualifikation der Tagespflegeperson zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung, die mindestens begonnen sein sollte

Vom Verein für Familiäre Tagesbetreuung e.V. ist zudem zu folgenden Punkten schriftlich Stellung zu nehmen:

- Zur Eignung der Tagespflegeperson in Bezug auf Erziehung, Bildung und Betreuung des jeweiligen Kindes mit (drohender) Behinderung
- Zur räumlichen Ausstattung in Bezug auf den individuellen Bedarf des Kindes mit (drohender) Behinderung

6 Elternbeitrag

Die Ermittlung und Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt aufgrund der Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz).

Der Elternbeitrag wird unter Zugrundelegung der jeweils bewilligten Betreuungsstunden ermittelt.

Soweit aufgrund besonderer Umstände in einem Monat die monatlich bewilligte laufende Geldleistung nach § 23 Abs.2 SGB VIII nicht vollständig an die Tagespflegeperson ausgezahlt wird, wird für den betreffenden Monat der Elternbeitrag anteilig erstattet, sofern dieser die tatsächlich ausgezahlte Geldleistung an die Tagespflegeperson übersteigt.

ELTERNBEITRAG

**Richtlinien der Stadt Aachen über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 des SGB VIII
(gültig ab 01.08.2013)**

1. Voraussetzungen

1.1 Zuständigkeit

Die Stadt Aachen erbringt eine Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII, wenn sie hierfür nach den Bestimmungen der §§ 85 und 86 SGB VIII sachlich und örtlich zuständig ist.

1.2 Leistungsvoraussetzung

1.2.1

Die laufende Geldleistung wird ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII erbracht.

**Richtlinien der Stadt Aachen über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 des SGB VIII
(gültig ab 01.03.2017)**

1 Voraussetzungen

1.1 Zuständigkeit

Die Stadt Aachen erbringt eine Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII **an Tagespflegepersonen, soweit** sie hierfür nach den Bestimmungen der §§ 85 und 86 SGB VIII sachlich und örtlich zuständig ist.

Für im Ausland lebende Kinder kann eine Förderung in Kindertagespflege und die Bewilligung einer laufenden Geldleistung nur ausnahmsweise erfolgen, wenn ein Kind zuvor in Aachen gewohnt hat und eine in dieser Zeit begonnene Betreuung in Kindertagespflege vorübergehend (bis zum Beginn einer Betreuung am neuen Wohnort) fortgeführt werden soll. Voraussetzung ist, dass die Sorgeberechtigten nachweisen, dass sie sich am neuen Wohnort erfolglos um eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in einer anderweitigen Tagesbetreuung bemüht haben und für die Dauer der Förderung laufend weiter bemühen. In diesem Fall kann eine Betreuung längstens für drei Monate weiter gewährt werden.

Eine Übernachtbetreuung ist im Rahmen der Kindertagespflege grundsätzlich nicht förderungsfähig. Einzelfallprüfungen bleiben jedoch vorbehalten.

1.2 Leistungsvoraussetzungen

1.2.1

Die laufende Geldleistung wird **auf Antrag der Tagespflegeperson und ausschließlich** unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII erbracht. **Parallel muss ein Antrag der Erziehungsberechtigten auf Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege vorliegen.**

<p>1.2.2 Die Kindertagespflegeperson muss über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII verfügen.</p> <p>1.2.3 Die Kindertagespflegeperson darf nicht mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sein.</p> <p>1.2.4 Das Kindertagespflegeverhältnis muss für einen Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Monaten angelegt sein (Prognose).</p> <p>1.2.5 Das Kindertagespflegeverhältnis muss mit mehr als 15 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit (=65 Stunden/Monat) stattfinden.</p> <p>1.2.6 In begründeten Einzelfällen kann auch bei Nichtvorliegen der in Ziffer 1.2.1, 1.2.4, 1.2.5 genannten Anforderungen zeitlich befristet eine laufende Geldleistung bewilligt werden.</p> <p>Ein solcher Fall kann insbesondere gegeben sein, wenn</p> <p>1.2.6.1 für ein Kind ab vollendetem dritten Lebensjahr ein Kita-Platz nicht vorhanden ist,</p> <p>1.2.6.2 für ein Kind in Kita-Betreuung wegen der Berufstätigkeit oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten eine ergänzende Randzeitenbetreuung erforderlich ist, sofern hierdurch die Gesamtbetreuungszeit von 195 Stunden/Monat nicht überschritten wird,</p>	<p>1.2.2 Die Tagespflegeperson muss über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII verfügen.</p> <p>1.2.3 Die Tagespflegeperson darf nicht mit dem Kind bis zum ersten Grad verwandt (...) sein.</p> <p>1.2.4 Das Tagespflegeverhältnis muss für einen Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Monaten angelegt sein (Prognose).</p> <p>1.2.5 Das Tagespflegeverhältnis muss mit mehr als 15 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit (=65 Stunden/Monat) stattfinden.</p> <p>1.2.6 In begründeten Einzelfällen kann auch bei Nichtvorliegen der in Ziffer 1.2.1, 1.2.4, 1.2.5 genannten Anforderungen zeitlich befristet eine laufende Geldleistung bewilligt werden.</p> <p>Ein solcher Fall kann insbesondere gegeben sein, wenn</p> <p>1.2.6.1 für ein Kind ab vollendetem dritten Lebensjahr ein Kita-Platz nicht vorhanden ist,</p> <p>1.2.6.2 für ein Kind in Kita-Betreuung wegen der Berufstätigkeit oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten eine ergänzende Randzeitenbetreuung erforderlich ist, sofern hierdurch die Gesamtbetreuungszeit von 195 Stunden/Monat nicht überschritten wird,</p>
---	--

1.2.6.3 für ein Schulkind im Grundschulalter wegen der Berufstätigkeit oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten eine ergänzende Randzeitenbetreuung erforderlich ist und über die besuchte Schule oder eine OGS- Betreuung eine solche Betreuung nicht sichergestellt werden kann.

1.2.6.3 für ein Schulkind im Grundschulalter wegen der Berufstätigkeit oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten eine ergänzende Randzeitenbetreuung erforderlich ist und über die besuchte Schule oder eine OGS- Betreuung eine solche Betreuung nicht sichergestellt werden kann.

1.2.6.4 diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist

Für die o.a. begründeten Einzelfälle unter Ziffer 1.2.6 sind nachvollziehbare Nachweise zu erbringen.

2. Laufende Geldleistung

2 Geldleistungen

2.1 Einmalige Geldleistung für die Eingewöhnungszeit

Es wird eine Eingewöhnungszeit von 5 Tagen gefördert, für die die Tagespflegeperson auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 150,00 € - unabhängig vom Erfolg - erhält. Voraussetzung ist, dass die Eingewöhnung vor Beginn der Kindertagespflege begonnen und abgeschlossen wird. Für diese Zeit wird kein Elternbeitrag gefordert.

2.2 Laufende Geldleistung

2.2.1 Die wöchentliche Betreuungszeit wird zwischen der Tagespflegeperson und der/den Erziehungsberechtigten vereinbart. Förderfähig ist eine Betreuungszeit von maximal 45 Stunden/Woche. Die vereinbarte Betreuungszeit ist grds. für ein Jahr bindend. Hiervon kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug, Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte, Veränderungen des Arbeitsverhältnisses) nach Rücksprache mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule abgewichen

2.1 Die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII ergibt sich aus Anlage 1.

2.1.1 Hierin sind die Kosten für den Sachaufwand und ein Anerkennungsbeitrag für die Förderleistung enthalten.

werden. Änderungen in der Betreuungszeit sind im Vorhinein zu beantragen.

2.2.2 Die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII **setzt sich wie folgt zusammen:**

2.2.2.1 Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand: pauschal 1,73 € pro Betreuungsstunde (60 Minuten). Darüber hinaus werden keine weiteren Kosten übernommen.

2.2.2.2 Betrag zur Anerkennung der Förderleistung: 3,00 € pro Betreuungsstunde (60 Minuten)

2.2.2.3 Für Kinder mit (drohender) Behinderung und einem erhöhtem Förderbedarf kann auf Antrag der 1 1/2fache Satz gewährt werden. Sollte der erhöhte Förderbedarf zur Folge haben, dass ein Platz freigehalten werden muss, kann der zweifache Satz beantragt werden. (Antragsformalitäten siehe Punkt 5)

	Sachaufwand	Anerkennungsbeitrag für die Förderleistung
Kind ohne erhöhten Förderbedarf	1,73 €	3,00 €
Kind mit erhöhtem Förderbedarf	2,60 €	4,50 €
Kind mit erhöhtem Förderbedarf und Freihalteplatz	3,46 €	6,00 €

2.2.2.4 Nachgewiesene Beiträge zur Unfallversicherung

Die Unfallversicherungsbeiträge werden im Rahmen einer jährlichen Einmalzahlung auf der Basis des aktuellen Jahresbeitrags der gesetzlichen Unfallversicherung (Stand 2015: 101,17 €) auf Nachweis gezahlt.

2.2.2.5 Alterssicherung

Erstattet werden die sich aus der laufenden Geldleistung nach dieser Richtlinie ergebenden und nachgewiesenen hälftigen Beiträge zur angemessenen Alterssicherung. Tagespflegepersonen gelten nach § 2 Nr.2 Abs. 6 SGB VI als selbständig Tätige und sind ab einem Einkommen von 450,00 € monatlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Als eine angemessene Alterssicherung wird daher der gesetzliche Beitragssatz zur Rentenversicherung definiert und anerkannt. Weist die Tagespflegeperson nach, dass sie nicht gesetzl. rentenversichert ist, wird maximal der Mindestbeitrag hälftig erstattet.

2.2.2.6 Kranken- und Pflegeversicherung

Erstattet werden die sich aus der laufenden Geldleistung nach dieser Richtlinie ergebenden und nachgewiesenen hälftigen Beiträge zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Familienversicherung: Tagespflegepersonen mit einem Einkommen unter 415,00 € monatlich können ggf. bei Ehepartner/in bzw. eingetragener/m Lebenspartner/in beitragsfrei familienversichert werden. Diese Form der Absicherung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Freiwillige Versicherung: Tagespflegepersonen mit einem Einkommen über 415,00 € monatlich haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Als angemessen wird der gesetzliche Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung definiert und anerkannt. Weist die Tagespflegeperson nach, dass sie trotz Einkommen unter 415,00 € nicht familienversichert werden kann, besteht die Möglichkeit, die Übernahme des hälftigen Mindestbeitrags zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu beantragen.

2.2.2.7 Versicherungsnachweise

Die Tagespflegeperson erhält anteilige monatliche Abschlagszahlungen für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, die mit der laufenden Geldleistung überwiesen werden. Im Folgejahr erfolgt eine Spitzabrechnung

<p>2.1.2 Förderfähig ist eine maximale Betreuungszeit von 45 Stunden/Woche.</p> <p>2.1.3 Weiterhin enthalten ist ein Zuschuss für die hälftige Erstattung nachgewiesener und angemessener Aufwendungen der Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung und der Kosten einer Unfallversicherung.</p> <p>2.1.3.1 Die Unfallversicherungsbeiträge werden neben den Leistungen nach Ziff. 2.1.3.2 im Rahmen einer jährlichen Einmalzahlung auf der Basis des aktuellen Jahresbeitrags der gesetzlichen Unfallversicherung (derzeit 87,78 €) gezahlt.</p> <p>2.1.3.2 Der angemessene Zuschuss für die Aufwendungen der Alters und Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt durch prozentuale Aufschläge auf die Summe des Betrages nach 2.1.1.</p>	<p>Die Nachweise über die in einem Kalenderjahr von ihr gezahlten Beiträge für ihre Unfallversicherung, Alterssicherung sowie ihre Kranken- und Pflegeversicherung sind spätestens bis zum 31. Juli des folgenden Jahres von der Tagespflegeperson vorzulegen. Anderenfalls können die von der Stadt Aachen erbrachten Zahlungen für die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zurückgefordert werden bzw. verfällt der Anspruch auf Zahlung (für die Unfallversicherung). Sollten sich nach erfolgter Abrechnung Änderungen in der Beitragshöhe des Vorjahres/ der Vorjahre ergeben, z.B. nach Vorlage des Steuerbescheides bei der Deutschen Rentenversicherung, hat die Tagespflegeperson die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorzulegen.</p> <p>2.2.3 Zuzahlungsverbot Soweit die Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII erfolgt, sind gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 KiBiz NRW weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten.</p> <p>(siehe 2.2.1)</p> <p>(siehe 2.2.2.4 – 2.2.2.6)</p> <p>(siehe 2.2.2.4 sowie 2.2.2.7)</p> <p>(Entfällt)</p> <p>(Entfällt)</p>
---	---

2.1.3.3 Der jeweilige prozentuale Aufschlag errechnet sich auf der Grundlage der jeweils aktuellen (durchschnittlichen) Rentenversicherungs-, Krankenversicherungs-, Pflegeversicherungsbeiträge. Für die Bemessung der Werte gelten die Durchschnittswerte zum Stichtag 01.01 eines jeden Jahres.

Beitrag	Durchschnitt	Berücksichtigungsgröße
Krankenversicherung	14,90%	7,45%
Pflegeversicherung	1,95%	0,98%
Alterssicherung	19,90%	9,95%
Gesamtaufschlag		18,38%

3. Berechnung/Zahlung der Leistung

3.1 Monatsleistung

Bei der laufenden Geldleistung nach Ziffer 2 handelt es sich um eine Monatsleistung. Kurzfristige Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen der Pauschalen abgegolten.

3 Berechnung, Bewilligung und Zahlbarmachung der laufenden Geldleistung

3.1 Berechnung der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Leistungen wird auf Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit berechnet. Hierzu findet eine Umrechnung auf den monatlichen Betreuungsumfang statt (vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit * 4,33). Die sich hierdurch ergebenden Stunden werden mit den Stundensätzen für den Sachkostenanteil und den Anerkennungsbeitrag multipliziert (vgl. Ziffer 2.2.2.3) Für anteilige Monate erfolgt eine kalendertägliche Berechnung.

3.2 Unterbrechungen

3.2.1 Urlaub/Erkrankung des Kindertagespflegekindes

Bei Urlaub oder Erkrankung des Kindertagespflegekindes wird die Geldleistung weiter gewährt.

3.1.1 Beginn der laufenden Geldleistung

3.1.1.1 Die laufende Geldleistung wird ab Betreuungsbeginn bewilligt, sofern zu diesem Zeitpunkt

- die Leistungsvoraussetzungen gem. § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VIII erfüllt sind,
- ein Antrag der Sorgeberechtigten auf Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege und ein Antrag der Tagespflegeperson auf Gewährung einer laufenden Geldleistung beim Verein „Familiäre Tagesbetreuung e.V.“ bzw. beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen vorliegen.

3.1.1.2 Sofern zum Beginn der Betreuung in Tagespflege die Fördervoraussetzungen gem. § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VIII erfüllt sind, die erforderlichen Anträge der Sorgeberechtigten und/oder der Tagespflegeperson aber noch nicht vorliegen, wird eine laufende Geldleistung erst ab Eingang beider Antragsunterlagen gewährt.

Maßgeblich für die Beurteilung des Eingangs ist der Eingangsstempel beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen bzw. beim Verein „Familiäre Tagesbetreuung e.V.“

3.1.2 Ende der laufenden Geldleistung

Der Anspruch endet an dem Tag, an dem die Leistungsvoraussetzungen nach Ziff. 1.2 entfallen oder die Tagespflegebetreuung beendet wird.

Die Beendigung der Betreuung ist sowohl durch die Tagespflegeperson als auch durch die Erziehungsberechtigten frühzeitig schriftlich dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule anzuzeigen.

3.2 Unterbrechungen

3.2.1 Urlaub/Erkrankung des betreuten Kindes

Bei Urlaub des betreuten Kindes wird die laufende Geldleistung für maximal vier Wochen im Kalenderjahr weiter gewährt.

Bei Erkrankung des Kindes wird die laufende Geldleistung für zwei Wochen weiter gewährt. Sollte eine längere Erkrankung vorliegen, kann eine Fortzahlung von bis zu acht Wochen insgesamt pro Erkrankung nach Vorlage eines Attestes geprüft werden.

3.2.2 Urlaub/Erkrankung der Kindertagespflegeperson

3.2.2.1 Bei Urlaub oder Erkrankung der Kindertagespflegeperson bis zu 5 Werktagen erfolgt keine Neuberechnung. Im Falle einer längeren Erkrankung oder Urlaub entfällt der Anspruch ab dem 6. Werktag. Anteilige Berechnungen werden mit 1/30 vorgenommen.

3.2.2 Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

Im Rahmen der Kalkulation zur Bemessung der Höhe der laufenden Geldleistung wurden mögliche Ausfallzeiten der Tagespflegeperson bereits berücksichtigt. Tatsächliche Ausfallzeiten in der Betreuung führen daher im Rahmen der kalendertäglichen Berechnung zu Anpassungen der laufenden Geldleistung. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, solche Ausfallzeiten umgehend mitzuteilen.

3.3 Vertretungen

Für den Fall, dass eine Tagespflegeperson ausfällt, besteht grds. die Möglichkeit einer Vertretung. Dabei gibt es zwei Varianten:

3.3.1 Vertretung in Form von Großtagespflegestelle

Die Großtagespflegepersonen erhalten für diese Leistung dauerhaft die laufende Geldleistung einer Betreuung entsprechend des Betreuungsumfanges von jeweils 35 Wochenstunden, unabhängig vom tatsächlichen Vertretungsfall und den tatsächlichen wöchentlichen Betreuungsstunden. Somit ist die maximale Betreuungszeit für den Vertretungsfall auf 35 Std./Woche begrenzt, auch wenn das Vertretungskind im Normalfall mehr als 35 Std./Woche betreut wird.

3.3.2 Freihaltepauschale

Nimmt eine Tagespflegeperson am Modell Freihaltepauschale teil, erhält sie für die Freihaltung des 5. Platzes und die Bereitschaft, im Vertretungsfall eine Betreuung von 35 Stunden pro Woche anzubieten, eine monatliche Pauschale i.H.v.292,22 €. Wird der Betreuungsplatz in Anspruch genommen, wird zusätzlich zur v.g. Freihaltepauschale die laufende Geldleistung entsprechend der Betreuungsstunden des Vertretungskindes gezahlt.

3.4 Bewilligung

Die Bewilligung der laufenden Geldleistung erfolgt mit Bewilligungsbescheid an die Tagespflegeperson.

3.3 Zahlbarmachung

Die Geldleistung wird monatlich im Voraus laufend angewiesen.

4. Beginn/Ende der Leistung; Mitwirkung

4.1 Bewilligung/Mitwirkung

4.1.1 Die Bewilligung der laufenden Geldleistung erfolgt mit Bewilligungsbescheid an die Kindertagespflegeperson. Die/der Personensorgeberechtigte erhalten/erhält eine Durchschrift. Die Bewilligung der Leistung nach Ziff. 2.1.3 erfolgt unter dem Vorbehalt des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung (vgl. Ziff. 5.1.3)

4.1.2 Der Bewilligungsbescheid beinhaltet die Angabe, wie hoch der Anteil für die Sozialabsicherung (Alters und, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung) in der bewilligten Leistung ist.

3.5 Zahlbarmachung

3.5.1 Die einmalige Geldleistung gem. Ziff. 2.1 wird im Regelfall zusammen mit der ersten Auszahlung der laufenden Geldleistung überwiesen.

3.5.2 Die laufende Geldleistung nach Ziff. 2.2.2.1 – 2.2.2.3 wird monatlich im Voraus laufend angewiesen.

3.5.3 Die Beiträge zur Unfallversicherung gem. Ziff. 2.2.2.4 werden einmal jährlich auf Nachweis überwiesen.

3.5.4 Die Beiträge zur Alterssicherung sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung gem. Ziff. 2.2.2.5 sowie 2.2.2.6 werden als Abschlag monatlich mit den laufenden Leistungen angewiesen. Eine nachträgliche Überprüfung gem. Ziff. 2.2.2.7 bleibt hiervon unberührt.

4 Mitwirkung

(siehe 3.4)

(Entfällt)

4.1.3 Die Kindertagespflegeperson sowie die/der Personensorgeberechtigte sind/ist verpflichtet, Änderungen/Unterbrechungen in den Betreuungszeiten oder die Beendigung der Kindertagespflege unverzüglich mitzuteilen.

4.1 Mitwirkungspflichten

Die Tagespflegeperson hat die Stadt Aachen gemäß § 43 Abs. 3 S. 3 SGB VIII über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der von ihr betreuten Kinder bedeutsam sind.

Insbesondere hat die Tagespflegeperson eine Informationspflicht gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen (Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII)

Außerdem ist die Tagespflegeperson verpflichtet, Änderungen/Unterbrechungen in den Betreuungszeiten oder die Beendigung der Kindertagespflege unverzüglich mitzuteilen.

Die Tagespflegeperson hat überdies dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule alle von ihr wahrgenommenen Pflegeverhältnisse, unabhängig davon, ob diese erlaubnispflichtig sind oder nicht, mitzuteilen.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, jede strukturelle Änderung im Tagespflegeverhältnis dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf

- die Beendigung oder Änderung der Betreuungszeit eines Pflegeverhältnisses innerhalb des Bewilligungszeitraumes,
- eine Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Urlaub bzw. sonstige Verhinderung des Kindes unabhängig von der Dauer,
- eine Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Krankheit des Kindes ab zwei Wochen,
- eine Unterbrechung der wöchentlichen Betreuungszeit durch Krankheit, Urlaub bzw. sonstiger Verhinderung der Tagespflegeperson ab dem 1. Tag,
- einen Wohnungswechsel,
- Änderungen, welche unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis oder die Anspruchsvoraussetzungen haben.

4.2 Beginn/Ende der Leistung

4.2.1 Die Leistung wird ab dem Monat, der auf den Antrag auf Bewilligung der Geldleistung folgt, gewährt.

4.2.2 Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Kindertagespflegebetreuung beendet wird oder die Leistungsvoraussetzung nach Ziffer 1 entfällt.

(siehe 3.1.1)

(siehe 3.1.2)

4.2 Überprüfung

Die Stadt Aachen behält sich vor, stichprobenartig die Einhaltung der Mitwirkungspflichten zu überprüfen. Falls die Tagespflegeperson und/oder die Sorgeberechtigten den aufgezeigten Mitteilungspflichten nicht nachkommen, kann dies zur (rückwirkenden) Einstellung der Förderung in Kindertagespflege und, soweit es zu infolge unterlassener Mitteilungen zu Überzahlungen gekommen ist, zur Rückforderung der laufenden Geldleistung führen.

Soweit eine Tagespflegeperson wiederholt gegen ihre Mitteilungspflichten gemäß Ziffer 4.1 verstößt, kann dies eine Überprüfung ihrer Eignung und der nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erteilten Tagespflegeerlaubnis nach sich ziehen.

5. Nachweise

5 Antrag

5.1 Antragsformular

Es sind die von der Stadt Aachen zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu

5.1.1 Neben dem Antrag und der Betreuungsanzeige (Anlage 2 und 3) sind die notwendigen Belege (Erlaubnis zur Kindertagespflege und Nachweise über Kranken-, Pflege-, Unfall- und Alterssicherung) beizufügen.

verwenden. Diese sind auf der Internetseite der Stadt Aachen hinterlegt bzw. können beim Verein „Familiäre Tagesbetreuung e.V.“, oder beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule während der Öffnungszeiten abgeholt werden.

5.2 Nachweise zum Antrag

Dem vorgenannten Antrag sind im Einzelfall die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

5.2.1 Kinder unter 1 Jahr sowie Kinder, die bereits in der Kindertagesstätte oder in der Offenen Ganztagschule betreut werden oder zur Schule gehen

- Nachweise über die Berufstätigkeit oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten sowie den genauen Arbeitszeiten oder
- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die besagt, dass eine ganztägige Betreuung des Kindes durch die Eltern nicht möglich ist (Erkrankung der Eltern/ des nicht erwerbstätigen Elternteils) oder
- Vorlage einer Bescheinigung einer anerkannten Beratungsstelle, z.B. Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Sucht- und Drogenberatungsstelle, Sozialpädiatrisches Zentrum oder
- Bescheinigung des Allgemeinen Sozialen Dienstes

5.2.2 Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, für die ein Kita-Platz nicht vorhanden ist

- Nachweis seitens der Fachabteilung, dass ein Kita-Platz nicht vorhanden ist

5.2.3 Kinder mit (drohender) Behinderung nach § 53ff. SGB XII

Zur Geltendmachung eines erhöhten Förderbedarfs ist in den Anträgen das entsprechende Merkmal auszuwählen und es sind zusätzlich folgende Nachweise einzureichen:

- Stellungnahme der Tagespflegeperson zum erhöhten Betreuungsaufwand des Kindes und der eigenen Kompetenz zur Bewältigung
- Feststellungsmitteilung des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 53ff. SGB XII für Kinder mit (drohender) Behinderung
- Nachweis einer zusätzlichen Qualifikation der Tagespflegeperson zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung, die mindestens begonnen sein

5.1.2 Die Kindertagespflegeperson muss bis spätestens 31.03. des Folgejahres nachweisen, dass sie in Höhe der Gesamterstattungen für die Leistungen nach Ziff. 2.1.3 entsprechende Beiträge geleistet hat.

5.1.3 Erfolgt der Nachweis nach Ziff. 5.1.2 nicht, so kann der im Vorjahr gewährte Betrag nach Ziff. 2.1.3 ganz oder teilweise zurück gefordert werden.

sollte

Vom Verein „Familiäre Tagesbetreuung e.V.“ ist zudem zu folgenden Punkten schriftlich Stellung zu nehmen:

- Zur Eignung der Tagespflegeperson in Bezug auf Erziehung, Bildung und Betreuung des jeweiligen Kindes mit (drohender) Behinderung
- Zur räumlichen Ausstattung in Bezug auf den individuellen Bedarf des Kindes mit (drohender) Behinderung

(siehe 2.2.2.7)

(siehe 2.2.2.7)

6 Elternbeitrag

Die Ermittlung und Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt aufgrund der Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz).

Der Elternbeitrag wird unter Zugrundelegung der jeweils bewilligten Betreuungsstunden ermittelt.

Soweit aufgrund besonderer Umstände in einem Monat die monatlich bewilligte laufende Geldleistung nach § 23 Abs.2 SGB VIII nicht vollständig an die Tagespflegeperson ausgezahlt wird, wird für den betreffenden Monat der Elternbeitrag anteilig erstattet, sofern dieser die tatsächlich ausgezahlte Geldleistung an die Tagespflegeperson übersteigt

Anlage 1

Anlage 1 zu Ziffer 2.1 der Richtlinien der Stadt Aachen über die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 des SGB VIII
(gültig ab 01.08.2013)

(Anlage entfällt)



Wünsche der Kindertagespflegepersonen der IG Kindertagespflege / Tagespflegepersonen Aachen in Bezug auf die zu erstellende Satzung

* Eingewöhnungszeit

Eine sanfte Eingewöhnung ist die Voraussetzung für eine gute Beziehung und somit erfolgreiche Betreuung in der Tagespflege.

Jedes Kind ist anders und benötigt daher eine individuelle Eingewöhnung und somit auch eine individuelle Eingewöhnungszeit. Diese kann mal kürzer, erfahrungsgemäß in der Regel aber auch länger sein. Die veranschlagte Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel drei bis vier Wochen.

Wir schlagen vor, dass eine Eingewöhnung gar nicht anders berechnet wird, sondern die Förderung mit der Eingewöhnung beginnt. Der entsprechende Elternbeitrag wird auch für die Eingewöhnungszeit erhoben. Wichtig hierbei wäre, dass ein Beginn der Eingewöhnung bei Kindern unter einem Jahr zeitlich vor Arbeitsbeginn liegt und auch gefördert werden muss.

Wir empfehlen zum Anfang der Betreuung eine taggenaue Abrechnung und vier Wochen vor Aufnahme der Berufstätigkeit einen Förderungsbeginn, um den individuellen Terminen

der Aufnahme der Arbeit Rechnung zu tragen und eine zu geringe / zu hohe Vergütung auszuschließen.

* Urlaubszeiten / Schließungszeiten

Analog der Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) (KiBiz §13e Abs.2) der Kindertageseinrichtungen („darf 30 Öffnungstage nicht überschreiten“) werden 30 Tage für Urlaub, Fortbildungen, etc. der TPP bezahlt, ohne Abzug für

Samstage, Sonntage, Feiertage. Für Krankheitstage wäre die bisherige Regelung unsererseits in Ordnung, bei Rechtsunsicherheit wäre unser Alternativvorschlag bis zu 10 Tage pro Jahr zu gewähren.

Alle Urlaubstage werden vorab dem Jugendamt mitgeteilt, Krankheitstage rückwirkend. Eine Idee unsererseits um den Verwaltungsaufwand klein zu halten wäre:

Zu Beginn des Folgejahres wird die Geldleistung für alle über die 30 Schließtage hinausgehenden Tage rückwirkend abgezogen.

(Analog zur Berechnung der Sozialversicherungsleistungen, möglicherweise zeitlich daran gekoppelt?)

* § 22KiBiz Verwandtschaft der TPP mit dem Tageskind

In der neuen KiBiz Revision entfällt unter §22 der bisherige Absatz 5, der beinhaltet, dass die TPP nicht mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sein darf als Voraussetzung der Zahlung des Landeszuschusses.

Wir bitten daher um Streichung des Absatzes 1.2.3

* Berechnung und Staffelung der laufenden Geldleistung

Die Berechnung der laufenden Geldleistung sollte so erfolgen, wie Fr. Taprogge-Essaïda es im Gericht vorgeschlagen hat: Die Eltern melden einen Betreuungsbedarf an, der stundengenau zu beziffern ist (z.B. 36 Wochenstunden).

Aufgrund dieser Angabe wird die laufende Geldleistung als Monatspauschale berechnet und gewährt (z.B. 36 x Stundensatz = laufende Geldleistung)

Von einer sogenannten „Spitzabrechnung“ raten wir dringend ab, da der Stundensatz dann sehr viel höher liegen müsste und der Verwaltungsaufwand erheblich wäre.

Eine Unterteilung des Stundensatzes in verschiedene „Qualitätsstufen“ würde einen Anreiz bieten den Beruf längerfristig auszuüben und sich weiter zu qualifizieren.

Ein höherer Stundensatz für Tagespflegepersonen, die das neuen QHB (300 Stunden) absolvieren, sowie für längere Berufserfahrung wäre unserer Meinung nach zielführend.

Auch ein besonderer Stundensatz für die Betreuung von „Inklusiv-Kindern“ (behindert oder

von Behinderung bedroht) würde neueren Rechtsgrundlagen Rechnung tragen. Eine Zusatzqualifikation wird den Tagespflegepersonen bereits angeboten.

Eine jährliche prozentuale Anpassung der Förderleistung würde eine notwendige Neubearbeitung der Satzung in Zukunft verhindern bzw. verzögern.

Ein Mietzuschuss für angemietete Räume / Großtagespflegen würde einen weiteren Anreiz

bieten Kindertagespflege in Aachen zu erhalten bzw. weiter auszubauen.

* Vertretungsregelungen

Wie bereits schriftlich mitgeteilt halten wir eine begrenzte Doppelzahlung für unbedingt notwendig, um ein gutes und funktionierendes Vertretungssystem zu gewährleisten.